

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16

München, den 24. Juli

1970

Datum	Inhalt:	Seite
23. 7. 1970	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Feststellung der Haushaltspläne des Freistaates Bayern für die Rechnungsjahre 1969 und 1970 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 1969 und 1970)	301
23. 7. 1970	Gesetz zur Umwandlung der Bayerischen Staatsbank in eine Aktiengesellschaft	302
23. 7. 1970	Gesetz zur Änderung des Verwahrungsgesetzes	302
23. 7. 1970	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Bayerischen Senats	302
7. 7. 1970	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen	303
12. 6. 1970	Bekanntmachung der Neufassung der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen in Bayern (RPAO)	303
2. 7. 1970	Verordnung zum Vollzug der Vorschriften zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (GKrGV)	321
8. 7. 1970	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern	322
14. 7. 1970	Verordnung zur Durchführung der Bayerischen Disziplinarordnung in der bayerischen inneren Verwaltung (DVInnBayDO)	323
1. 7. 1970	Hinweis betreffend die Stiftung Damenstift zu St. Anna in München	324

Gesetz

zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Feststellung der Haushaltspläne des Freistaates Bayern für die Rechnungsjahre 1969 und 1970

(2. Nachtragshaushaltsgesetz 1969 und 1970)

Vom 23. Juli 1970

Art. 1

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

(1) An die Stelle der Stellenpläne der durch die Gesetze vom 25. März 1969 (GVBl. S. 67) und vom 8. April 1970 (GVBl. S. 112) festgelegten Haushaltspläne des Freistaates Bayern für die Rechnungsjahre 1969 und 1970 tritt für die planmäßigen Beamten, die Beamten zur Anstellung und die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Nachtragsstellenplan 1969 und 1970.

(2) Die Planstellen des mittleren und gehobenen Dienstes, die mit planmäßigen Beamten besetzt sind, werden mit der Stellenzulage nach Maßgabe Nr. 13 AVBayBesO ausgestattet.

Art. 2

(1) Auf einer Planstelle oder Stelle dürfen zwei Beamtinnen oder Richterinnen verrechnet werden, wenn deren Arbeitszeit auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt ist; ist die Ermäßigung der Arbeitszeit geringer, so dürfen drei teilzeitbeschäftigte Beamtinnen oder Richterinnen auf zwei Planstellen oder Stellen verrechnet werden, soweit dadurch nicht mehr als 2,0 Planstellen oder Stellen in Anspruch genommen werden.

(2) Für die Beamtinnen oder Richterinnen, die unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt werden, können durch das Staatsministerium der Finanzen Leerstellen der entsprechenden Besoldungsgruppen ausgebracht werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, die Planstelle oder Stelle neu zu besetzen.

Art. 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es treten in Kraft Art. 1 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. April 1969; Art. 1 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1970; Art. 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1970. Das Gesetz gilt bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1971 weiter.

München, den 23. Juli 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Gesetz
zur Umwandlung der Bayerischen Staatsbank
in eine Aktiengesellschaft**

Vom 23. Juli 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Die Bayerische Staatsbank kann zum Zwecke ihrer Verschmelzung mit anderen Kreditinstituten in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden.

(2) Die dem Freistaat Bayern zustehenden Kapitalanteile am verschmolzenen Kreditinstitut oder ihr Gegenwert sind ganz oder teilweise einer durch Gesetz zu errichtenden Bayerischen Landesstiftung zu übertragen.

Art. 2

(1) Wird die Bayerische Staatsbank in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, so stellt das Staatsministerium der Finanzen die Satzung der Aktiengesellschaft durch Verwaltungsakt fest.

(2) Als Gründer der Aktiengesellschaft gilt der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatsministerium der Finanzen. Er übernimmt das Grundkapital der Gesellschaft.

Art. 3

Im Falle einer Umwandlung werden die bei der Bayerischen Staatsbank beschäftigten Beamten auf Lebenszeit mit ihrer Zustimmung für eine weitere Beschäftigung bei der Aktiengesellschaft unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt. Dies gilt entsprechend, wenn die Aktiengesellschaft mit anderen Kreditinstituten verschmolzen wird.

Art. 4

Das Gesetz über die Bayerische Staatsbank vom 25. Oktober 1950 (BayBS III S. 561) und das Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Präsidenten und der Mitglieder des Direktoriums der Bayerischen Staatsbank vom 11. Februar 1954 (BayBS III S. 563) treten mit rechtswirksamer Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister außer Kraft. Dieser Zeitpunkt ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

Art. 5

Die gemäß Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Bayerische Staatsbank vom 25. Oktober 1950 bestehende Gewährträgerhaftung des Freistaates Bayern bleibt für die Verbindlichkeiten der Bank, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestehen, erhalten.

Art. 6

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. August 1970 in Kraft.

München, den 23. Juli 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Gesetz
zur Änderung des Verwahrungsgesetzes**

Vom 23. Juli 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 5 des Gesetzes über die Verwahrung geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen (Verwahrungsgesetz) vom 30. April 1952 (BayBS I S. 435) wird wie folgt geändert:

1. Nach Abs. 2 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Anordnung des Gerichts wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben oder vom Richter einem Dritten zum Zweck des Vollzugs der Entscheidung mitgeteilt wird.“

2. Der bisherige Satz 5 des Absatzes 2 wird Satz 6.

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. August 1970 in Kraft.

München, den 23. Juli 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Bayerischen Senats**

Vom 23. Juli 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz über die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Bayerischen Senats vom 4. Dezember 1961 (GVBl. S. 247) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird der DM-Betrag 40 durch 70 ersetzt.
- b) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
„Der Betrag ändert sich in gleichem Maße, wie sich die Beamtengrundgehälter im Durchschnitt nach dem 1. Mai 1970 verändern. Die Höhe des sich so ergebenden, auf volle DM aufzurunden den Betrags wird vom Präsidium des Senats festgelegt.“

2. Es wird folgender Art. 1 a eingefügt:

„Art. 1 a

Mitglieder des Bayerischen Senats, die ihr Einkommen überwiegend aus freiberuflicher Tätigkeit, aus Land- und Forstwirtschaft oder aus einem Gewerbebetrieb beziehen oder als Arbeiter oder als Angestellte außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt sind, erhalten für ihren in Ausübung ihrer Tätigkeit als Mitglied des Bayerischen Senats eingetretenen Einkommens-, Lohn- oder Gehaltsausfall zur Abgeltung dieses Ausfalls auf Antrag einen halben Grundbetrag gemäß Art. 1 Abs. 2. Über den Antrag, der zu begründen ist, entscheidet das Präsidium. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Präsidiums kann der Hauptausschuß angerufen werden.“

3. Es wird folgender Art. 1 b eingefügt:

„Art. 1 b

Leitet ein Mitglied des Bayerischen Senats die Sitzung eines Ausschusses, so erhält es dafür ein weiteres halbes Sitzungsgeld. Art. 1 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.“

4. In Art. 2 werden dem Satz 1 folgende Worte angefügt:

„und eines monatlichen Unkostenpauschales (Art. 1 Abs. 4).“

5. Art. 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Präsidium des Bayerischen Senats erläßt im Benehmen mit dem Hauptausschuß die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.“

Art. 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1970 in Kraft.

München, den 23. Juli 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen**
Vom 7. Juli 1970

Das Europäische Übereinkommen über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen (Gesetz- und Verordnungsblatt 1965 S. 189, Bundesgesetzblatt 1969 II S. 2057) ist gemäß seinem Artikel 10 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland am 28. Februar 1970 in Kraft getreten.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Dänemark	am 27. November 1961
Irland	am 18. Mai 1964
Island	am 6. Mai 1963
Italien	am 7. September 1963
Malta	am 7. Juni 1969
Niederlande	am 27. Mai 1962
Norwegen	am 6. Mai 1963
Österreich	am 27. November 1961
Schweden	am 12. Januar 1968
Vereinigtes Königreich	am 27. November 1961

München, den 7. Juli 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
(Dr. h. c. Goppel)

**Bekanntmachung
der Neufassung der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen in Bayern (RPAO)**

Vom 12. Juni 1970

Auf Grund des § 3 der Vierten Verordnung zur Änderung der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen (RPAO) vom 12. Juni 1970 (GVBl. S. 293) wird nachstehend der Wortlaut der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen in Bayern (RPAO) in der ab 1. April 1970 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 12. Juni 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Prüfungs- und Ausbildungsordnung
für das Lehramt an Realschulen in Bayern (RPAO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1970**

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) sowie des Art. 25 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165) und der §§ 17 Abs. 3 und 23 Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung — LbV)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1968 (GVBl. S. 160) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß, dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen in Bayern:

Inhaltsübersicht

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Befähigung für das Lehramt an Realschulen
- § 2 Durchführung der Prüfungen
- § 3 Der Prüfungsausschuß R
- § 4 Prüfer
- § 5 Notenskala und Notenbildung
- § 6 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 7 Unterschleif und Beeinflussungsversuch
- § 8 Wiederholungsprüfungen
- § 9 Rechtsbehelfe
- § 10 Prüfungsgebühren

Abschnitt B: Fachliche Prüfung

I. Gemeinsame Bestimmungen für alle Fächer

- § 11 Prüfungsfächer
- § 12 Einteilung der Fachlichen Prüfung
- § 13 Bekanntmachung der Prüfung, Prüfungstermine
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen
- § 15 Meldung zur Prüfung
- § 16 Zulassung zur Prüfung
- § 17 Facharbeit
- § 18 Schriftliche Prüfung
- § 19 Praktische Prüfung
- § 20 Mündliche Prüfung
- § 21 Prüfungsergebnisse
- § 22 Nichtbestehen der Prüfung
- § 23 Prüfungszeugnis
- § 24 Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

II. Besondere Bestimmungen für die Zusatzprüfung

- § 25 Zusatzprüfungen

III. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer

- § 26 Katholische Religionslehre
- § 27 Evangelische Religionslehre
- § 28 Deutsch
- § 29 Englisch
- § 30 Französisch
- § 31 Geschichte
- § 32 Erdkunde
- § 33 Mathematik
- § 34 Physik
- § 35 Chemie
- § 36 Biologie
- § 37 Wirtschaftswissenschaften
- § 38 Leibbeserziehung
- § 39 Musik
- § 40 Kunsterziehung
- § 41 Erziehungskunde
- § 42 Sozialkunde

Abschnitt C: Vorbereitungsdienst

- § 43 Grundlegende Bestimmungen
- § 43a Anrechnung von beruflichen Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst
- § 43b Auswirkungen einer Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes
- § 44 Zulassungsvoraussetzungen
- § 45 Meldung zum Vorbereitungsdienst
- § 46 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 47 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes
- § 48 Verwendung von Lehramtsanwärtern (R) zur Unterrichtsaushilfe
- § 49 Beurteilung der Lehramtsanwärter (R) an der Seminarschule

Abschnitt D: Pädagogische Prüfung

- § 50 Einteilung der Pädagogischen Prüfung
- § 51 Prüfungstermine
- § 52 Zulassungsvoraussetzungen
- § 53 Meldung zur Prüfung
- § 54 Zulassung zur Prüfung

- § 55 Schriftliche Prüfung
- § 56 Mündliche Prüfung
- § 57 Lehrproben
- § 58 Prüfungsergebnis
- § 59 Nichtbestehen der Prüfung
- § 60 Prüfungszeugnis, Ablegung der Pädagogischen Prüfung
- § 61 Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

Abschnitt E: Gesamtpfungsnote, Platzziffer

- § 62 Gesamtpfungsnote
- § 63 Platzziffer

Abschnitt F: Schlußbestimmungen

- § 64 Ausführungsbestimmungen
- § 65 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Befähigung für das Lehramt an Realschulen

(1) Die Befähigung für das Lehramt an Realschulen wird erworben durch

- a) die erfolgreiche Ablegung der Fachlichen Prüfung, die als Einstellungsprüfung gilt,
- b) die Ableistung eines Vorbereitungsdienstes und
- c) die erfolgreiche Ablegung der Pädagogischen Prüfung.

In der Fachlichen Prüfung sollen die Bewerber nachweisen, daß sie die für das Lehramt an Realschulen erforderlichen Voraussetzungen auf fachlichem Gebiet erfüllen.

Im Vorbereitungsdienst sollen die Bewerber insbesondere mit den Aufgaben des Lehrers und Erziehers an einer Realschule sowie mit der Didaktik und Methodik der Prüfungsfächer vertraut gemacht und in ihren pädagogischen Kenntnissen so weit gefördert werden, daß sie am Ende der Ausbildungszeit zu selbständiger und erfolgreicher Tätigkeit als Lehrer und Erzieher befähigt sind.

In der Pädagogischen Prüfung sollen die Bewerber zeigen, daß sie den besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben eines Lehrers an einer Realschule in Theorie und Praxis gewachsen und für die Ausübung des Berufs so weit vorbereitet sind, daß ihnen die Befähigung für das Lehramt an Realschulen zuerkannt werden kann.

(2) Lehrer an Volksschulen, welche die Anstellungsprüfung bestanden haben, sowie Bewerber, die eine durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus als mindestens gleichwertig anerkannte Ausbildung haben, können durch erfolgreiche Teilnahme an der Fachlichen Prüfung und am schulpraktischen und mündlichen Teil der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an Realschulen die für die Laufbahn eines Realschullehrers erforderliche Lehrbefähigung ohne Teilnahme am Vorbereitungsdienst erwerben.

(3) Die Fachliche Prüfung kann nach Maßgabe des § 25 durch weitere Prüfungen ergänzt werden (Zusatzprüfungen). Durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Zusatzprüfung wird die fachliche Befähigung für das betreffende Unterrichtsfach nachgewiesen.

§ 2

Durchführung der Prüfungen

(1) Die Prüfungen haben Wettbewerbscharakter. Sie werden im Auftrag des Landespersonalausschusses von dem beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus gebildeten Prüfungsausschuß für den Realschuldienst (Prüfungsausschuß R) durchgeführt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses R bestimmt, inwieweit dem Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen die Erledigung von Verwaltungsaufgaben übertragen wird.

(2) Die Prüfungen finden in der Regel zweimal im Jahre statt.

(3) Über jede Prüfung wird eine Niederschrift geführt, die über alle für die Beurteilung der Prüfungs-

leistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß geben muß. In der Niederschrift über schriftliche Prüfungen ist insbesondere festzustellen, ob die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten bearbeitet wurden; ferner ist der Niederschrift ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmer beizufügen, in dem die täglich ausgelosten Arbeitsplatznummern eingetragen sind.

(4) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses und der Generalsekretär als Leiter der Geschäftsstelle sowie beauftragte Beamte der Geschäftsstelle haben Zutritt zu allen Prüfungen. Sie sind berechtigt, Einsicht in die überprüften und bewerteten Aufgabenbearbeitungen zu nehmen und an den Beratungen des Prüfungsausschusses R sowie der Prüfungskommissionen teilzunehmen.

(5) Alle mit der Durchführung und Abnahme der Prüfungen beauftragten Personen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses in sämtlichen Prüfungsge-
schäften verpflichtet.

§ 3

Der Prüfungsausschuß R

(1) Der Prüfungsausschuß R besteht aus dem Vorsitzenden, einer Lehrperson des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen und einem Lehrer an Realschulen. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Stellvertreter bestellt.

(2) Vorsitzender des Prüfungsausschusses R ist ein Fachreferent für die Realschulen im Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter müssen Beamte sein. Sie werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus in der Regel für die Dauer von drei Jahren bestellt; mehrmalige Bestellung ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuß hat

- a) aus den eingeholten Vorschlägen die Prüfungsaufgaben auszuwählen und die zugelassenen Hilfsmittel zu bestimmen,
- b) Lehrkräfte, insbesondere Lehrer an Realschulen, als Prüfer zu bestimmen,
- c) über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entscheiden,
- d) über die Folgen des Unterschleifs zu entscheiden,
- e) in sonstigen Fällen zu entscheiden, die ihm durch die Prüfungsordnung ausdrücklich zur Entscheidung zugewiesen sind.

Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; Beratung und Abstimmung sind geheim.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat

- a) die Prüfungen vorzubereiten, insbesondere Entwürfe der Prüfungsaufgaben einzuholen,
- b) für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen,
- c) über die Zulassung zu den Prüfungen zu entscheiden,
- d) die schriftlichen und praktischen Prüfungen durch Aufsichtspersonen überwachen zu lassen,
- e) im Falle der plötzlichen Verhinderung eines nach Absatz 4 Buchst. b) bestimmten Prüfers an dessen Stelle eine andere Lehrkraft zum Prüfer zu bestimmen,
- f) aus den gemäß § 4 bestimmten Prüfern die Prüfer für die schriftlichen Prüfungsarbeiten einzuteilen,
- g) aus den gemäß § 4 bestimmten Prüfern die Prüfungskommissionen für die mündlichen und praktischen Prüfungen sowie für die Lehrproben zusammenzustellen,

- h) Stichentscheide zu treffen oder durch andere Prüfer herbeizuführen,
 i) die Fach-, Gesamt- und Gesamtprüfungsnoten der Prüfungsteilnehmer festzustellen und die Prüfungszeugnisse oder Bescheinigungen nach § 6 Abs. 2 auszustellen,
 k) alle sonstigen Entscheidungen zu treffen, die nicht dem Prüfungsausschuß übertragen sind.

§ 4

Prüfer

- (1) Prüfer sind
 a) die Mitglieder des Prüfungsausschusses,
 b) die haupt- und nebenamtlichen Lehrpersonen des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen,
 c) die nach § 3 Abs. 4 Buchst. b) oder Abs. 5 Buchst. e) bestimmten Lehrkräfte.

(2) Die Prüfer wirken bei dem Entwerfen der Prüfungsaufgaben, bei der Aufsicht in den Prüfungen und bei der Bewertung der schriftlichen Arbeiten sowie bei der Abnahme und Bewertung der mündlichen und praktischen Prüfungen und der Lehrproben mit.

§ 5

Notenskala und Notenbildung

(1) Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ausschließlich folgende Noten erteilt:

Sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung,
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

Die Verwendung von Zwischennoten ist nicht zulässig.

(2) Durchschnittsnoten, Fachnoten, Gesamtnoten und die Gesamtprüfungsnote werden auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Es ergibt ein so errechneter Zahlenwert

von 1,00 — einschließlich 1,50	die Note sehr gut,
von 1,51 — einschließlich 2,50	die Note gut,
von 2,51 — einschließlich 3,50	die Note befriedigend,
von 3,51 — einschließlich 4,50	die Note ausreichend,
von 4,51 — einschließlich 5,50	die Note mangelhaft,
von über 5,50	die Note ungenügend.

(3) Die Gesamtnote für die Fachliche Prüfung und die Gesamtnote für die Pädagogische Prüfung bilden die Grundlage für je ein Gesamturteil. Das Gesamturteil lautet:

mit Auszeichnung bestanden	bei einer Gesamtnote von 1,00 — einschließlich 1,50,
gut bestanden	bei einer Gesamtnote von 1,51 — einschließlich 2,50,
befriedigend bestanden	bei einer Gesamtnote von 2,51 — einschließlich 3,50,
bestanden	bei einer Gesamtnote von 3,51 — einschließlich 4,50.

§ 6

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Prüfungsteilnehmer, die eine Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis nach Maßgabe der §§ 23, 23 in Verbindung mit § 25 Abs. 5 und § 60 in Verbindung mit § 62.

(2) Prüfungsteilnehmer, die eine Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind. Die Bescheinigung wird erteilt, sobald feststeht, daß die Prüfung nicht bestanden ist. Mit der Aushändigung dieser Bescheinigung wird der Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Entsprechendes gilt bei der Fachlichen Prüfung, sobald feststeht, daß ein Fach nicht bestanden ist. In diesem Fall kann die Prüfung in dem anderen Fach fortgesetzt werden.

§ 7

Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

§ 8

Wiederholungsprüfungen

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann eine zweite Wiederholungsprüfung zugelassen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß R.

(2) Bei Wiederholung der Fachlichen Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer auf Antrag nur in dem Fach geprüft, das er nicht bestanden hat. Hat der Prüfungsteilnehmer wegen der Ergebnisse in beiden Fächern nicht bestanden, so muß er die Prüfung im gesamten Umfang wiederholen, jedoch kann die Facharbeit auf Antrag auf die Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

Ist die Pädagogische Prüfung wegen der im zweiten Ausbildungsabschnitt erzielten Ergebnisse nicht bestanden, so werden die Ergebnisse aus den im ersten Ausbildungsabschnitt abgelegten Prüfungsteilen auf die Wiederholungsprüfung auf Antrag angerechnet; der erste Ausbildungsabschnitt braucht in diesem Fall nicht erneut durchlaufen zu werden. Prüfungsteilnehmer aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 müssen die Pädagogische Prüfung im gesamten Umfang wiederholen.

(3) Prüfungsteilnehmer, die eine Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote die Prüfung einmal wiederholen. Absatz 2 gilt entsprechend. Im Falle der

Wiederholung der Pädagogischen Prüfung wird die Note gemäß § 49 Abs. 4 aus der ersten Prüfung unverändert übernommen. Zur Verbesserung der Note zugelassene Prüfungsteilnehmer können jederzeit auf die Fortsetzung der Wiederholungsprüfung verzichten; die Wiederholungsprüfung gilt in diesem Falle als nicht abgelegt, sie kann jedoch nicht mehr wiederholt werden. Nach der Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will. Er erhält anstelle eines Zeugnisses zunächst eine Mitteilung über das Ergebnis mit der Aufforderung, innerhalb angemessener Frist schriftlich zu erklären, ob er sich für das Ergebnis der Wiederholungsprüfung entscheiden will. Gibt er diese Erklärung nicht oder nicht fristgerecht ab, so gilt das frühere Prüfungsergebnis als gewählt. Entscheidet er sich für das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so hat er zugleich mit der Erklärung das frühere Zeugnis zurückzugeben. Die Wiederholung der Fachlichen Prüfung zur Verbesserung der Prüfungsnote hat auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes keinen Einfluß; die Wiederholung der Pädagogischen Prüfung setzt eine wiederholte Ableistung des Vorbereitungsdienstes nicht voraus.

§ 9

Rechtsbehelfe

(1) Prüfungsentscheidungen, die Verwaltungsakte sind, können nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) angefochten werden.

(2) Die Prüfungsteilnehmer können auch beim Landespersonalausschuß Antrag auf Überprüfung einer Prüfungsentscheidung stellen. Hierbei können Bewertungen nur darauf nachgeprüft werden, ob verfahrensrechtliche Vorschriften verletzt sind oder ob der Beurteilung der Prüfungsleistung rechtsirrig oder sachfremde Erwägungen zugrunde liegen. Durch den Antrag beim Landespersonalausschuß werden die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels nicht gewahrt.

§ 10

Prüfungsgebühren

(1) Für das Prüfungsverfahren (insbesondere für die Zulassung zur Prüfung und die Abnahme der Prüfung, die Erteilung des Prüfungszeugnisses oder einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 2) wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt	
für die Fachliche Prüfung	100,— DM,
für die Wiederholung der Fachlichen Prüfung in nur einem Fach gemäß § 8 Abs. 2 und für eine Zusatzprüfung zur Fachlichen Prüfung	50,— DM,
für die Pädagogische Prüfung	80,— DM,
für die Wiederholung der im II. Ausbildungsabschnitt abzulegenden Teile der Pädagogischen Prüfung gemäß § 8 Abs. 2	50,— DM,
für die Pädagogische Prüfung in den Fällen des § 1 Abs. 2	40,— DM.

(2) Die Prüfungsgebühren sind vor der Zulassung zur Prüfung zu entrichten. Sie sind bei der Zahlstelle des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen einzuzahlen.

(3) Wird das Zulassungsgesuch vor der Zulassung zurückgenommen oder wird der Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen, so sind ihm drei Viertel der Gebühr zu erstatten. Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach der Zulassung von der Prüfung zurück, so ist ihm die Hälfte der Gebühr zu erstatten; ebenso wird in den Fällen verfahren, in denen die Prüfung wegen Verhinderung als nicht abgelegt gilt.

(4) Die Prüfungsgebühr kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses R auf Antrag ganz oder

teilweise erlassen werden, wenn dies wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüfungsteilnehmers billig erscheint.

Abschnitt B: Fachliche Prüfung

I. Gemeinsame Bestimmungen für alle Fächer

§ 11

Prüfungsfächer

(1) Die Fachliche Prüfung kann in folgenden Fächerverbindungen abgelegt werden:

- a) Deutsch und Geschichte, Deutsch und Erdkunde, Deutsch und Englisch, Deutsch und Französisch, Deutsch und Musik, Deutsch und Leibeserziehung;
- b) Englisch und Französisch, Englisch und Geschichte, Englisch und Erdkunde, Englisch und Leibeserziehung;
- c) Mathematik und Physik, Mathematik und Chemie, Mathematik und Erdkunde, Mathematik und Leibeserziehung;
- d) Chemie und Biologie, Chemie und Physik, Chemie und Leibeserziehung;
- e) Biologie und Erdkunde, Biologie und Leibeserziehung;
- f) Wirtschaftswissenschaften und Englisch; Wirtschaftswissenschaften und Erdkunde; Wirtschaftswissenschaften und Mathematik; Wirtschaftswissenschaften und Leibeserziehung;
- g) Religionslehre und Deutsch, Religionslehre und Englisch, Religionslehre und Mathematik, Religionslehre und Leibeserziehung, Religionslehre und Wirtschaftswissenschaften, Religionslehre und Physik, Religionslehre und Biologie.

(2) Die Fachliche Prüfung kann außerdem im Fach Kunsterziehung abgelegt werden.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann Bewerbern, die eine Verwendung im öffentlichen Realschuldienst nicht anstreben, die Ablegung der Prüfung auch in anderen Verbindungen der vorgenannten Fächer genehmigen.

§ 12

Einteilung der Fachlichen Prüfung

Die Fachliche Prüfung besteht aus einer Facharbeit, einem schriftlichen, einem mündlichen und, soweit in den einzelnen Fächern vorgeschrieben, einem praktischen Teil. Die Prüfung muß im ganzen abgelegt werden.

§ 13

Bekanntmachung der Prüfung, Prüfungstermine

Die Fachliche Prüfung wird mindestens sechs Monate vor Beginn der schriftlichen oder praktischen Prüfungsarbeiten im Bayerischen Staatsanzeiger unter Hinweis auf die Zulassungsvoraussetzungen ausgeschrieben. In der Bekanntmachung wird ein Termin für die Einreichung der Meldung zur Prüfung festgesetzt. Für die Rechtzeitigkeit der Meldung ist der Eingang bei der hierfür bestimmten Behörde maßgeblich. Der Tag des Beginns der Prüfung wird mit der Entscheidung über die Zulassung mitgeteilt. Die Einzeltermine für die schriftlichen und praktischen Prüfungen werden am Tag des Beginns der Prüfung, die Termine für die mündlichen Prüfungen spätestens bis zum Abschluß der schriftlichen Prüfungen durch Aushang am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen bekanntgegeben.

§ 14

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Bewerber darf nicht entmündigt sein und nicht unter vorläufiger Vormundschaft stehen. Er muß im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein und darf nicht zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlich be-

gangener Tat zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und darüber rechtskräftig verurteilt sein.

(2) Der Bewerber muß die allgemeine Hochschulreife besitzen. An deren Stelle genügt die fachgebundene Hochschulreife, wenn diese zum Studium in der gewählten Fächerverbindung berechtigt.

(3) Der Bewerber muß ein mindestens sechssemestriges Fachstudium als ordentlicher Studierender an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Kunsthochschule in der Bundesrepublik Deutschland nachweisen.

Auf das sechssemestriges Fachstudium können in der Regel nur solche Semester angerechnet werden, in denen der Studierende fachlich einschlägige Vorlesungen oder Übungen im Umfang von mindestens acht Wochenstunden belegt hat.

(4) Auf das nach Absatz 3 erforderliche Fachstudium können auf besonderen Antrag Studienzeiten an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule bis zu drei Semestern angerechnet werden, wenn diese Zeit dem einschlägigen Fachstudium in entsprechendem Umfang gewidmet war. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses R.

(5) Der Bewerber muß ferner nachweisen, daß er in Pädagogik und Psychologie mindestens je zwei Wochenstunden belegt hat.

(6) Der Bewerber muß die für die gewählten Fächer in den §§ 26 bis 40 geforderten besonderen fachlichen Nachweise erbringen.

In den Fächerverbindungen Deutsch/Englisch, Deutsch/Französisch und Englisch/Französisch muß von den Bewerbern in einem Fach der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar erbracht werden, von Bewerbern mit den Fächerverbindungen Deutsch/Leibeserziehung, Englisch/Leibeserziehung und Deutsch/Musik muß im Fach Deutsch bzw. Englisch die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar nachgewiesen werden. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar kann in diesen Fällen nicht durch Nachweise anderer Art gem. §§ 26 ff. ersetzt werden.

(7) Der Bewerber muß die Prüfungsgebühr bezahlt haben.

(8) Die Absätze 3, 4, 5 und 6 gelten nicht in den Fällen des § 1 Abs. 2. In diesen Fällen kann ausnahmsweise auch von dem Erfordernis des Absatzes 2 befreit werden.

§ 15

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist an das Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen zu richten. Bewerber aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2, die im staatlichen Schuldienst stehen, legen ihre Gesuche auf dem Dienstweg dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vor.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

1. Ein handgeschriebener Lebenslauf, der neben den Personalangaben (insbesondere vollständiger Name, Tag und Ort der Geburt, Name der Eltern) auch Aufschluß über die Schulbildung und das Hochschulstudium gibt,
2. die Geburtsurkunde und gegebenenfalls die Heiratsurkunde in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Ablichtung,
3. gegebenenfalls der Nachweis, daß der Bewerber zur Führung des Dokortitels berechtigt ist,
4. die Erklärung, ob und gegebenenfalls wann, wo und mit welchem Erfolg sich der Bewerber bereits früher einer Lehramtsprüfung unterzogen hat,
5. eine Erklärung des Bewerbers, daß er nicht entmündigt ist und nicht unter vorläufiger Vor-

mundschaft steht und ob gegen ihn ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder gewesen ist,

6. ein amtliches Führungszeugnis,
7. eine beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Ablichtung des Nachweises der Hochschulreife,
8. die Studienbücher zum Nachweis des ordnungsmäßigen Studiums einschließlich etwa erlassener Bescheide über die Anrechnung von Studienzeiten,
9. die erforderlichen Bescheinigungen über Übungen, Praktika und Seminare,
10. für die Prüfung im Fach Religionslehre der Nachweis darüber, daß dem Bewerber vor Beginn des Studiums vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Zulassung schriftlich in Aussicht gestellt worden ist,
11. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
12. gegebenenfalls der Antrag auf Anrechnung bzw. Erlaß der Facharbeit.

Änderungen der den Nachweisen zugrunde liegenden Verhältnisse sind unverzüglich unter Vorlage entsprechender neuer Nachweise anzuzeigen. Die in Nummer 8 und Nummer 9 genannten Nachweise können bis spätestens vier Wochen, mit Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses R bis spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen oder praktischen Prüfung nachgereicht werden; werden diese Unterlagen bis zum genannten Zeitpunkt nicht vorgelegt, so gilt die Zulassung zur Prüfung als versagt.

(3) Bewerber aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 haben ihrer Meldung auch eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die bestandene Anstellungsprüfung für ihre Laufbahn beizufügen. Soweit diese Bewerber im Staatsdienst stehen, genügt in Abweichung von Absatz 2 die Beifügung der in den Nummern 1, 4, 5, 11 und 12 des Absatzes 2 genannten Unterlagen.

§ 16

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber

- a) die in § 14 und in §§ 26 ff. vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt,
- b) die Meldefrist versäumt hat oder die in den Nummern 1, 4, 5, 6, 7, 10 und 11 des § 15 Abs. 2 geforderten Nachweise nicht rechtzeitig erbringt,

es sei denn, daß die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben sind (§ 60 VwGO).

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn gegen den Bewerber

- a) wegen einer unehrenhaften Handlung auf eine geringere als die in § 14 Abs. 1 genannten Strafen rechtskräftig erkannt ist,
- b) ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen einer unehrenhaften Handlung anhängig gewesen ist, das aus anderen Gründen als wegen erwiesener Unschuld oder mangels Beweises nicht zur Verurteilung geführt hat,
- c) ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen einer unehrenhaften Handlung anhängig ist.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen. In den Fällen des § 15 Abs. 2 letzter Satz wird die Zulassung bedingt erteilt.

§ 17

Facharbeit

(1) Jeder Prüfungsteilnehmer hat eine Facharbeit zu fertigen. Das Thema ist nach der Zulassung von einer Lehrperson des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen zu erholen, die das von dem Prüfungsteilnehmer gewählte Fach vertritt. Eine Bestätigung über Thema und Zeitpunkt der Erteilung wird zu den Akten genommen.

(2) Die Facharbeit ist innerhalb von drei Monaten anzufertigen und beim Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen spätestens zwei Monate vor Beginn der schriftlichen oder praktischen Prüfung abzuliefern. Auf einen spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist vorgelegten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses R nach Anhörung der Lehrperson, die das Thema erteilt hat, eine Nachfrist bis zu einem Monat bewilligen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen. Wird die Facharbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(3) Bei der Erteilung des Themas ist darauf zu achten, daß die Aufgabe dem Zweck der Prüfung für das Lehramt an Realschulen angemessen ist und die Beschaffung der Hilfsmittel, insbesondere der Literatur, keine ungewöhnlichen Schwierigkeiten bietet.

(4) Die Facharbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Sie kann auch in einer Fremdsprache abgefaßt werden, falls diese Prüfungsfach ist.

(5) Die Facharbeit muß sprachlich einwandfrei sein, eine angemessene Ausdrucksfähigkeit zeigen und erkennen lassen, daß der Prüfungsteilnehmer zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten fähig ist. Die Stellen der Facharbeit, die wörtlich oder dem Sinn nach der Literatur oder anderen Quellen entnommen sind, müssen in jedem einzelnen Fall in der für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form als Entlehnung kenntlich gemacht sein.

(6) Am Schluß der Arbeit hat der Verfasser mit eigenhändiger Unterschrift zu versichern, daß er sie in allen Teilen selbständig gefertigt und keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Hilfsmittel benutzt hat, sowie, daß er sie nicht schon als Doktor- oder Diplomarbeit an einer anderen Hochschule oder als Zulassungs- oder Facharbeit bei einer anderen Lehramtsprüfung eingereicht hat. Erweist sich diese Versicherung als unwahr, so liegt ein Täuschungsversuch vor.

(7) Die Facharbeit wird von der Lehrperson als Prüfer beurteilt, welche die Aufgabe gestellt hat. Im Verhinderungsfall bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses R den Prüfer. Der Prüfer kann, falls er es für erforderlich erachtet, den Prüfungsteilnehmer vor der Festsetzung der Note zu einem Kolloquium über das in der Facharbeit behandelte Gebiet vorladen. Er erstattet ein Gutachten über die Arbeit, aus dem deren Vorzüge und Schwächen hervorgehen. Die sprachliche Darstellung wird bei der Beurteilung mitgewertet.

(8) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses R kann, falls er es für notwendig erachtet, und muß, wenn der Prüfungsteilnehmer es beantragt, einen zweiten Prüfer zur Bewertung der Facharbeit hinzuziehen. Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses R über die Note nach Anhörung der beiden Prüfer.

(9) Legt der Bewerber

- a) eine von einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland als ausreichend zur Verleihung der Doktorwürde angenommene wissenschaftliche Arbeit oder

b) eine als ausreichend befundene Diplomarbeit aus Mathematik, Physik, Chemie oder Wirtschaftswissenschaften oder

c) eine als ausreichend befundene Hausarbeit der Magisterprüfung einer Philosophischen Fakultät oder

d) eine als ausreichend befundene Zulassungsarbeit für die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien

vor, so wird ihm die Fertigung der Facharbeit erlassen, wenn die Abhandlung nach Gegenstand und Darstellung einer Facharbeit mindestens gleichwertig ist. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses R nach Benehmen mit einer Lehrperson, die das vom Prüfungsteilnehmer gewählte Fach am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen vertritt. Eine nochmalige Benotung der angenommenen Abhandlung durch Prüfer gemäß Absatz 7 und Absatz 8 unterbleibt. In das Zeugnis wird ein entsprechender Vermerk aufgenommen.

(10) Die Facharbeiten verbleiben samt bewertenden Gutachten bei den Akten.

(11) Prüfungsteilnehmer, die wegen Rücktritts oder Versäumnisses die Prüfung nicht vollenden oder bei denen die Zulassung zur Prüfung gemäß § 15 Abs. 2 letzter Satz als versagt gilt, erhalten die Note für die Facharbeit durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses R auf Antrag schriftlich mitgeteilt. § 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(12) Anderweitige Verwendung der Facharbeit ist dem Prüfungsteilnehmer vor Aushändigung des Prüfungszeugnisses nicht gestattet.

§ 18

Schriftliche Prüfung

(1) Schriftliche Prüfungsaufgaben werden nach Maßgabe der §§ 26 ff. abgenommen. Die Prüfungsaufgaben werden für alle Prüfungsteilnehmer der gleichen Fachrichtung einheitlich gestellt.

(2) Die Arbeitsplätze werden an jedem Prüfungstag vor Beginn der Prüfung ausgelost. Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu nummerieren.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum zu bringen. Sie dürfen erst verteilt werden, nachdem den Prüfungsteilnehmern Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

(4) Die Prüfungsteilnehmer dürfen auf die Prüfungsarbeit nicht ihren Namen, sondern nur ihre Arbeitsplatznummer setzen. Das Verzeichnis der ausgelosten Arbeitsplatznummern ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses R mindestens so lange verschlossen zu verwahren, bis die jeweils unter der gleichen Arbeitsplatzanordnung gefertigten Prüfungsarbeiten bewertet sind.

(5) Die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung führen die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses R beauftragten Aufsichtspersonen. Diese haben darüber zu wachen, daß bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten jeder Unterschleif unterbleibt. Sie haben die Teilnehmer vor Verteilung der Prüfungsaufgaben zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern. Nach Beginn der Arbeitszeit vergewissern sie sich, daß die Prüfungsteilnehmer auf den Kopfbogen der schriftlichen Arbeit die Bezeichnung des Prüfungsfaches, die Arbeitsplatznummer und das Datum gesetzt und auf den übrigen Blättern die Arbeitsplatznummer vermerkt haben.

(6) Bei der Fertigung der Reinschrift der Bearbeitung ist die Verwendung von Kursive nicht gestattet. Der Gebrauch von Bleistiften ist nur für die Anfertigung von Zeichnungen erlaubt. Durchschriften dürfen nicht angefertigt werden.

(7) Während der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten dürfen sich nicht mehrere Prüfungsteilnehmer ohne Aufsicht gleichzeitig außerhalb des Prüfungsraumes aufhalten, Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit von Prüfungsteilnehmern werden durch eine Aufsichtsperson in der Prüfungsarbeit an der Stelle der Unterbrechung sowie in der Niederschrift (§ 2 Abs. 3) vermerkt. Das vorzeitige Verlassen des Prüfungsraumes ist grundsätzlich nicht gestattet.

(8) Eine Viertelstunde vor Ablauf der vorgesehenen Arbeitszeit sind die Prüfungsteilnehmer auf die bevorstehende Ablieferung aufmerksam zu machen. Nach Ablauf der Arbeitszeit sind die Aufgabebearbeitungen den Teilnehmern abzufordern. Wird eine Arbeit trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

(9) Jede der schriftlichen Arbeiten wird gesondert von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig unter Verwendung der in § 5 Abs. 1 festgelegten Prüfungsnoten bewertet. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses R oder ein von ihm bestimmter Prüfer (Stichtscheid).

(10) Zur Bewertung einer schriftlichen Arbeit darf als Prüfer nicht herangezogen werden, wer bei der Fertigung dieser Arbeit Aufsicht geführt hat.

(11) Grobe Verstöße gegen Ausdruck und Form können sich auf die Bewertung auswirken.

§ 19

Praktische Prüfung

(1) Praktische Prüfungen werden nach Maßgabe der §§ 26 ff. in den Fächern Physik, Musik, Kunsterziehung und Technisches Zeichnen abgenommen.

(2) Bei der Durchführung der praktischen Prüfung findet § 18 Abs. 3, Abs. 5 Satz 1 mit Satz 3, Abs. 7, Abs. 8 und Abs. 9 entsprechende Anwendung.

(3) In den Fächern Physik, Kunsterziehung und Technisches Zeichnen können die Prüfungsteilnehmer in Gruppen zusammengefaßt werden. In diesem Fall ist § 18 Abs. 2 anzuwenden; außerdem findet in den Fächern Kunsterziehung und Technisches Zeichnen auch § 18 Abs. 4 Anwendung.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) Jeder Prüfungsteilnehmer wird nach Maßgabe der §§ 26 ff. mündlich geprüft. Die bei den einzelnen Fächern angegebenen Anforderungen sind, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, auch Gegenstand der mündlichen Prüfung.

(2) Die mündliche Prüfung wird von den für die einzelnen Fächer gebildeten Kommissionen abgenommen. Jede Kommission besteht aus einem Ersten und einem Zweiten Prüfer. Jeder Prüfungsteilnehmer ist einzeln zu prüfen. Sofern die Bestimmungen für die einzelnen Fächer nichts anderes vorschreiben, beträgt die Prüfungszeit für jedes Fach mindestens 30 Minuten; die Aufteilung dieser Prüfungszeit auf die beiden Prüfer liegt im Ermessen der Prüfer.

(3) Die Bewertung der Leistung des Prüfungsteilnehmers in jeder mündlichen Prüfung erfolgt durch beide Prüfer. Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist die vom Ersten Prüfer erteilte Note ausschlaggebend, wenn die Bewertungen nur um eine Notestufe voneinander abweichen. Weichen sie um zwei Notestufen voneinander ab, so erhält der Prüfungsteilnehmer in der mündlichen Prüfung die Note, die sich als Mittel aus den beiden Bewertungen ergibt. Die Hauptfragen der mündlichen Prüfung, die Be-

wertung der Leistung des Prüfungsteilnehmers durch jeden der beiden Prüfer und die endgültige Note werden in der Niederschrift (§ 2 Abs. 3) festgehalten. In der Niederschrift ist außerdem anzugeben, ob die Note durch Einigung der beiden Prüfer zustande kam.

§ 21

Prüfungsergebnisse

(1) Die in jedem Fach erzielten Einzelergebnisse werden in einer Fachnote zusammengefaßt. Die Bildung der Note erfolgt, soweit in §§ 26 ff. nichts anderes bestimmt ist, in der Art, daß die Summe aus dem verdoppelten Mittel der Noten der schriftlichen Prüfung und dem einfachen Mittel der Noten der mündlichen Prüfung durch 3 geteilt wird. In den Fächern, in denen praktische Prüfungen abgenommen werden, erfolgt die Bildung der Fachnote nach Maßgabe der §§ 26 ff.

(2) Das Ergebnis der gesamten Fachlichen Prüfung wird in einer Gesamtnote zusammengefaßt. Die Gesamtnote wird unbeschadet des § 40 Abs. 6 ermittelt, indem die aus der dreifachen Summe der Fachnoten und der Note der Facharbeit gebildete Notensumme durch 7 geteilt wird. In den Fällen des § 17 Abs. 9 wird die Gesamtnote allein aus dem Mittel der Fachnoten gebildet.

§ 22

Nichtbestehen der Prüfung

Die Fachliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) die Note der Facharbeit schlechter als „ausreichend“ ist oder
- b) die Fachnote oder der Durchschnitt der Noten für die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten eines Faches schlechter als „ausreichend“ ist oder
- c) die Prüfung in einem Fach nach Maßgabe der §§ 26 ff. als nicht bestanden gilt.

§ 23

Prüfungszeugnis

Hat der Prüfungsteilnehmer die Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis nach dem Muster in Anlage 1, das die Note für die Facharbeit und die Fachnoten in Worten sowie die Gesamtnote als Urteil im Sinne des § 5 Abs. 3 und als Zahlenwert enthält.

§ 24

Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Ein Prüfungsteilnehmer kann nach der Zulassung und vor Beginn der schriftlichen oder praktischen Prüfung einmal von der Prüfung zurücktreten. Die Prüfung gilt als nicht abgelegt. Ist der gleiche Prüfungsteilnehmer erneut zur Fachlichen Prüfung zugelassen und tritt er wiederum von der Prüfung zurück, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, daß er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.

(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der schriftlichen oder praktischen Prüfungsarbeiten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes: Hat der Prüfungsteilnehmer bei insgesamt vier und mehr Arbeiten nicht die Hälfte, bei insgesamt drei Arbeiten nicht wenigstens zwei und bei insgesamt zwei Arbeiten nicht wenigstens eine der schriftlichen oder praktischen Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt; in den anderen Fällen gilt die Prüfung als abgelegt; fehlende Prüfungsteile sind jedoch innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses R zu bestimmenden Zeit nachzuholen. Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen; im Falle der Krankheit durch ärztliches Zeugnis. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses R stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht

zu vertretende Verhinderung vorliegt. In Fällen besonderer Härte kann der Landespersonalausschuß auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses R zu richten.

(3) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen einzelnen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.

(4) Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsabschnittes nicht zuzumuten, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses R auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. In diesem Falle gilt Absatz 2 sinngemäß.

II. Besondere Bestimmungen für die Zusatzprüfung

§ 25

Zusatzprüfungen

(1) Eine Zusatzprüfung kann in jedem Fach der in § 11 Abs. 1 genannten Fächerverbindungen, außerdem in den Fächern Sozialkunde und Erziehungskunde sowie in den nachstehenden Teilgebieten des Faches Kunsterziehung abgelegt werden:

- a) Kunsterziehung
- b) Werken
- c) Technisches Zeichnen.

(2) Anforderungen und Teile der Zusatzprüfung ergeben sich aus den §§ 26 ff. in Verbindung mit § 20.

(3) Zur Zusatzprüfung kann nur zugelassen werden,

- a) wer sich gleichzeitig zur Teilnahme an der Fachlichen Prüfung meldet oder
- b) wer die Fachliche Prüfung in Bayern oder eine dieser Prüfung entsprechende Prüfung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegt hat.

Bewerber für das Fach Leibeserziehung haben bei der Meldung zum zweiten Prüfungsabschnitt (theoretische Prüfung) den Nachweis über den erfolgreich abgelegten ersten Prüfungsabschnitt (praktisch-theoretische Prüfung) sowie über eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am 5. und 6. Semester der Weiterbildung und an einem Skilehrgang im Rahmen des Studiums der Leibeserziehung sowie den Leistungsschein der Wasserwacht oder der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft zu erbringen.

Im übrigen findet hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen lediglich § 14 Abs. 7, in den Fällen des Buchstaben b) auch § 14 Abs. 1 Anwendung.

(4) Für die Meldung zur Prüfung gilt § 15 Abs. 1. Der Meldung sind beizufügen:

1. im Falle des Absatzes 3 Buchst. a) die Quittung über die Einzahlung der Prüfungsgebühr für die Zusatzprüfung;
2. im Falle des Absatzes 3 Buchst. b)
 - a) eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Fachliche Prüfung oder über die dieser Prüfung entsprechende Prüfung, sofern sie nicht in Bayern abgelegt wurde,
 - b) die in § 15 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 5 genannten Beilagen,
 - c) ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber nicht im öffentlichen Schuldienst steht,
 - d) eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann, wo und mit welchem Erfolg sich der Bewerber bereits früher einer Zusatzprüfung im Sinne dieser Bestimmungen unterzogen hat.

(5) Das Zeugnis über die bestandene Zusatzprüfung (Anlage 2) wird den in Absatz 3 Buchst. a) genannten Prüfungsteilnehmern nur zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Fachliche Prüfung ausgehändigt.

(6) Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen und die Bestimmungen über die Fachliche Prüfung auch für das Verfahren bei den Zusatzprüfungen.

III. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer

§ 26

Katholische Religionslehre

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem dogmatischen und einem moraltheologischen Seminar erbringen. Außerdem muß der Besuch einer Vorlesung über die Lehre vom kirchlichen Unterricht (Kerygmantik) nachgewiesen werden. Bewerber, deren Reifezeugnis nicht den Nachweis des Großen Latinums enthält, müssen ihre Kenntnisse im Lateinischen durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Ergänzungsprüfung für Studierende der katholischen Theologie nachweisen; der Nachweis muß spätestens nach Ablauf des 3. Semesters erbracht sein.

(2) Prüfungsanforderungen

- a) Altes Testament:
 - Grundgedanken des Alten Testaments.
- b) Neues Testament:
 1. Einleitung in das Neue Testament,
 2. Exegese eines vom Prüfling zu wählenden neutestamentlichen Buches.
- c) Fundamentalthologie:
 - Die Kirche Jesu Christi.
- d) Kirchengeschichte:
 - Nach Wahl des Prüflings einer der drei großen kirchengeschichtlichen Zeiträume (Altertum, Mittelalter, Neuzeit).
- e) Gründliche Kenntnisse in Dogmatik und Moraltheologie sowie im Eherecht und in Liturgik der Sakramente.
- f) Lehre vom kirchlichen Unterricht (Kerygmantik).

(3) Schriftliche Prüfung

- a) Eine Aufgabe aus dem Gebiet der Dogmatik. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).
- b) Eine Aufgabe aus dem Gebiet der Moraltheologie. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

§ 27

Evangelische Religionslehre

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung aus dem Gebiet des Neuen Testaments, für die die Kenntnis der griechischen Sprache nicht vorausgesetzt wird, und an einem Seminar der systematischen Theologie erbringen. Außerdem muß der Besuch einer Vorlesung über die Lehre vom kirchlichen Unterricht (Katechetik) nachgewiesen werden.

(2) Prüfungsanforderungen

- a) Altes Testament:
 1. Überblick über Inhalt und Gestalt des Alten Testaments, Grundzüge der Einleitungsfragen des Alten Testaments.
 2. Erklärung der wichtigsten Schriften des Alten Testaments aufgrund der deutschen Übersetzung (1. und 2. Buch Moses, 1. und 2. Samuelisbuch, 1. und 2. Buch der Könige, Psalmen in Auswahl, die Propheten Jesaja, Jeremia, Amos und Daniel).
- b) Neues Testament:
 1. Überblick über Inhalt und Gestalt des Neuen Testaments, Grundzüge der Einleitungsfragen des Neuen Testaments.

2. Erklärung der wichtigsten Schriften des Neuen Testaments aufgrund der deutschen Übersetzung (die Evangelien, Apostelgeschichte, Römerbrief, Galaterbrief, 1. Korintherbrief, Epheserbrief, Philipperbrief).

c) Systematische Theologie:

1. Hauptstücke der evangelischen Glaubenslehre unter besonderer Berücksichtigung der Augsbургischen Konfession.
2. Hauptstücke der evangelischen Sittenlehre.

d) Kirchengeschichte:

Übersicht über die Geschichte der christlichen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte der alten Kirche (bis 325), der Reformationszeit und der neuesten Kirchengeschichte (einschließlich Kirchenkunde der Gegenwart).

e) Praktische Theologie:

Lehre vom kirchlichen Unterricht.

(3) Schriftliche Prüfung

- a) Eine Aufgabe aus dem Neuen Testament. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).
- b) Eine Aufgabe aus der systematischen Theologie. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

§ 28

Deutsch

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar erbringen. Dieser Nachweis kann durch die Bestätigung der Teilnahme an zwei Proseminaren, deren Besuchserfolg mindestens mit „befriedigend“ beurteilt wurde, ersetzt werden.

(2) Prüfungsanforderungen

- a) Sicherheit im Gebrauch der deutschen Sprache, Einblick in ihre Struktur.
- b) Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen der mittelhochdeutschen Sprachlehre. Befähigung, einen leichten mittelhochdeutschen Text zu übertragen und im Hinblick auf Laut-, Formen- und Bedeutungslehre zu erläutern.
- c) Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart einschließlich der geistesgeschichtlichen Zusammenhänge. Kenntnis bedeutender Werke aus den Hauptepochen auf Grund eigener Lektüre.
- d) Vertrautheit mit den deutschen Dichtungs- und Versformen.
- e) Wissen um die Aufgaben von Volkskunde und Mundartforschung.

(3) Schriftliche Prüfung

- a) Übertragung eines mittelhochdeutschen Textes und sprachliche Auslegung einzelner Beispiele (2 Stunden Arbeitszeit).
- b) Eine Aufgabe aus der Literaturgeschichte. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (4 Stunden Arbeitszeit).

(4) Bewertung

Das Mittel der Noten der schriftlichen Prüfung (§ 21 Abs. 1 Satz 2) wird gebildet, indem die Summe aus der einfach gewerteten Note zu Absatz 3 Buchst. a) und der zweifach gewerteten Note zu Absatz 3 Buchst. b) durch 3 geteilt wird.

§ 29

Englisch

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Hauptseminar erbringen. Dieser Nachweis kann durch die Bestätigung der Teilnahme

an zwei Proseminaren, deren Besuchserfolg mindestens mit „befriedigend“ beurteilt wurde, ersetzt werden.

(2) Prüfungsanforderungen

- a) Einwandfreie englische Aussprache (British English); Vertrautheit mit den phonetischen Grundbegriffen, soweit sie für die Zwecke der Schule erforderlich sind.
- b) Genügende Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der englischen Sprache.
- c) Gründliche Kenntnisse in der neuenglischen Grammatik; Vertrautheit mit den Grundzügen der Geschichte der englischen Sprache (britisches und amerikanisches Englisch).
- d) Überblick über die Werke Chaucers und das mittelalterliche Drama; Vertrautheit mit der neueren englischen und amerikanischen Literatur mit besonderen, auf eigener Lektüre beruhenden Kenntnissen eines Einzelgebiets.
- e) Vertrautheit mit den wichtigsten Tatsachen der England- und Amerikakunde.

(3) Schriftliche Arbeiten

- a) Übersetzung eines Abschnitts englischer Prosa ins Deutsche (2 Stunden Arbeitszeit).
- b) Übersetzung eines Abschnitts deutscher Prosa ins Englische (2 Stunden Arbeitszeit).
- c) Nacherzählung eines englischen Textes in der Fremdsprache (2 Stunden Arbeitszeit).

§ 30

Französisch

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Hauptseminar erbringen. Dieser Nachweis kann durch die Bestätigung der Teilnahme an zwei Proseminaren, deren Besuchserfolg mindestens mit „befriedigend“ beurteilt wurde, ersetzt werden.

(2) Prüfungsanforderungen

- a) Einwandfreie französische Aussprache; Vertrautheit mit den phonetischen Grundbegriffen, soweit sie für die Zwecke der Schule erforderlich sind.
- b) Genügende Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der französischen Sprache.
- c) Gründliche Kenntnisse der Grammatik des heutigen Französisch (Formenlehre und Syntax).
- d) Überblick über die französische Literatur seit dem 17. Jahrhundert; auf eigener Lektüre beruhende Kenntnisse eines Einzelgebietes.
- e) Vertrautheit mit den wichtigsten Tatsachen der Frankreichkunde.

(3) Schriftliche Arbeiten

- a) Übersetzung eines Abschnitts französischer Prosa ins Deutsche (2 Stunden Arbeitszeit).
- b) Übersetzung eines Abschnitts deutscher Prosa ins Französische (2 Stunden Arbeitszeit).
- c) Diktat eines französischen Textes (30 Minuten Arbeitszeit).

§ 31

Geschichte

(1) Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Haupt- oder zumindest Mittelseminar erbringen.

(2) Prüfungsanforderungen

- a) Übersicht über die wichtigsten Auffassungen vom Wesen der Geschichte und die Entwicklung der Historiographie.
- b) Kenntnis der Hilfsmittel historischer Forschung und der Quellendeutung, besonders im Hinblick auf heimatgeschichtliche Studien innerhalb Bayerns.

- c) Überblick über die Urgeschichtlichen Kulturphasen und die Geschichte des Mittelmeerraumes im Altertum.
 - d) Kenntnis der Geschichte Europas im Mittelalter und der Weltgeschichte der Neuzeit mit besonderer Berücksichtigung des 20. Jahrhunderts.
 - e) Genaue Kenntnis der deutschen Geschichte und der staatlichen und kulturellen Entwicklung Bayerns.
- (3) Schriftliche Prüfung
- a) Eine Aufgabe aus der alten Geschichte oder mittleren deutschen Geschichte. Es werden vier Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).
 - b) Eine Aufgabe aus der neueren Geschichte Europas. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

§ 32

Erdkunde

(1) Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Haupt- oder zumindest Mittelseminar und den Nachweis über die Teilnahme an einer größeren oder mindestens zwei kleineren Exkursionen erbringen.

(2) Prüfungsanforderungen

- a) Ausreichende Kenntnis der geographischen Großräume der Erde und Überblick über die wichtigsten Länder und Völker; gründliche Kenntnis eines vom Prüfungsteilnehmer ausgewählten Großraumes.
- b) Gründliche Kenntnis der Landschaften Mitteleuropas und Fähigkeit, diese wie andere erdkundliche Tatsachen auch durch Skizzen darzustellen.
- c) Kenntnis der wichtigsten Abschnitte der Allgemeinen Geographie; gründliche Kenntnis eines vom Prüfungsteilnehmer ausgewählten Abschnitts.
- d) Auswertung einer Karte 1:25 000 nach morphologischen und kulturgeographischen Gesichtspunkten; Deutung einer Wetterkarte; Grundzüge der Erdgeschichte und Geologie Deutschlands.

(3) Schriftliche Prüfung

- a) Landeskundliche Darstellung eines mitteleuropäischen Raumes. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).
- b) Eine Aufgabe aus der Allgemeinen Geographie. Es werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

§ 33

Mathematik

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen in Darstellender Geometrie, Linearer Algebra sowie zwei weiteren Übungen in Höherer Mathematik erbringen; anstelle einer Übung aus Höherer Mathematik kann ein mit Erfolg abgelegtes Proseminar treten. Die Nachweise können durch das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung zur Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien oder über die Diplomvorprüfung in Mathematik oder Physik oder Ingenieurwissenschaften ersetzt werden.

(2) Prüfungsanforderungen

- a) Wissenschaftlich vertiefte Kenntnis der Schulmathematik.
Dazu gehören die Grundlehren der Arithmetik (Aufbau des Zahlensystems, Grundelemente der Zahlentheorie, Grundbegriffe der Mengenlehre), der Algebra (Lineare Algebra, einfache Linearplanung, Grundkenntnisse aus der Struktur-Algebra, einfache algebraische Kurven) und der Geometrie (Elementargeometrie der Ebene und

des Raumes, elementare Abbildungsgeometrie und Vektorgeometrie)

einschließlich der ebenen und räumlichen analytischen Geometrie und der Darstellenden Geometrie (orthogonale und allgemeine Parallelprojektion)

sowie die Grundtatsachen der Analysis (Elemente der Infinitesimalrechnung, Differential- und Integralrechnung einer und mehrerer Veränderlichen, elementare Funktionen, Grundbegriffe der Differentialgeometrie)

und einfache Differentialgleichungen (elementare Integrationsverfahren, geometrische Betrachtungen).

Außer begrifflicher, auf eigenem Denken und eigenem Urteil begründeter Einsicht ist überall ausreichende Übung nachzuweisen.

- b) Bekanntschaft mit der Geschichte der Mathematik und mit den Grundlagen der Mathematik unter Berücksichtigung ihrer Beziehungen zur Philosophie und ihrer Geschichte.

(3) Schriftliche Prüfung

- a) Eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus der Analysis und beziehungsweise oder Algebra (3 Stunden Arbeitszeit).
- b) Eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus der Geometrie (3 Stunden Arbeitszeit).

§ 34

Physik

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Kursen des physikalischen Praktikums für Anfänger erbringen. Der Nachweis kann durch das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung zur Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. Diplomvorprüfung in Mathematik oder Physik oder Ingenieurwissenschaften ersetzt werden.

(2) Prüfungsanforderungen

- a) Kenntnis der wichtigeren Tatsachen und Gesetze aus allen Gebieten der Experimentalphysik, ihrer Bedeutung für die Naturerscheinungen und ihrer wichtigsten Anwendungen in der Technik; Einsicht in die Verfahren der physikalischen Forschung; Übersicht über die neueren Fragestellungen der experimentellen Physik und ihre geschichtliche Entwicklung.
- b) Bekanntschaft mit den wichtigsten Apparaten und Meßmethoden; Übung in der praktischen Durchführung von Versuchen und in der Bewertung der Meßergebnisse.

(3) Schriftliche Prüfung

Zwei Aufgaben oder Aufgabengruppen aus den in Absatz 2 genannten Gebieten (je 2 Stunden Arbeitszeit).

(4) Praktische Prüfung

Eine praktische, experimentell zu lösende Aufgabe (3 Stunden Arbeitszeit).

(5) Bewertung

Bei der Ermittlung der Fachnote wird die schriftliche Prüfung zweifach, die praktische und die mündliche Prüfung je einfach gewertet.

§ 35

Chemie

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem chemischen Praktikum für Lehramtskandidaten und einem physikalisch-chemischen Praktikum oder einem physikalischen Anfängerpraktikum erbringen.

(2) Gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der anorganischen Chemie; Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der organischen Chemie, der Biochemie, der physikalischen Chemie und der Experimentalphysik; Bekanntschaft mit den Haupterscheinungen der Physik und Überblick über den Zusammenhang der Chemie mit den übrigen Naturwissenschaften.

(3) Schriftliche Prüfung

- a) Eine Aufgabe aus der anorganischen Chemie. Es werden zwei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).
- b) Eine Aufgabe aus der organischen und physiologischen Chemie. Es werden zwei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

§ 36

Biologie

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Kursen und Übungen erbringen:

- a) Je ein kleines botanisches und zoologisches Praktikum (Anfängerpraktikum),
- b) je eine Bestimmungsübung in Pflanzen- und Tierkunde,
- c) ein mikrobiologischer Kurs,
- d) ein physiologischer Kurs (wahlweise Botanik oder Zoologie) oder ein weiteres mindestens dreistündiges Praktikum für Lehramtskandidaten (Botanik oder Zoologie).

(2) Prüfungsanforderungen

Grundkenntnisse der Morphologie, Anatomie und Physiologie; Überblick über die Systematik und die Verwandtschaftsbeziehungen mit besonderer Berücksichtigung der heimischen Flora und Fauna: Grundlagen der Mikrobiologie; Grundlagen der Vererbungs- und Abstammungslehre; Bekanntschaft mit den Bestrebungen des Naturschutzes.

(3) Schriftliche Prüfung

- a) Eine Aufgabe aus dem Gesamtgebiet der Botanik. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).
- b) Eine Aufgabe aus dem Gesamtgebiet der Zoologie. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

§ 37

Wirtschaftswissenschaften

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem betriebs- oder volkswirtschaftlichen Hauptseminar sowie an Übungen in Wirtschaftsrechnen, in Finanzmathematik und in Buchführung erbringen. Der Nachweis des Hauptseminars kann durch die Bestätigung der Teilnahme an zwei Übungen für Fortgeschrittene, deren Besuchserfolg mit mindestens „befriedigend“ beurteilt wurde, ersetzt werden. An die Stelle des Nachweises der Übungen in Wirtschaftsrechnen, in Finanzmathematik und in Buchführung kann auch die Bescheinigung über die bestandene Vorprüfung zur wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien treten.

Ferner hat jeder Bewerber den Nachweis über eine mindestens dreimonatige praktische kaufmännische Tätigkeit in gewerblichen Betrieben oder kaufmännischen Unternehmungen zu erbringen.

(2) Prüfungsanforderungen

- a) Grundzüge der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre.
- b) Gründliche Kenntnis der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre.
- c) Vertrautheit mit den wichtigsten Gebieten der Besonderen Betriebswirtschaftslehre des Warenhandels oder der Industrie oder der Banken.

- d) Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Arbeitsrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts.
- e) Überblick über die Deutsche Wirtschaftsgeschichte.
- f) Kenntnis des Systems der Doppelten Buchführung sowie Kenntnis der Kontenrahmen und der Besonderheiten der Buchführung bei Großhandel und Industrie einschließlich des Abschlusses; Übersicht über die Besonderheiten der Bankbuchführung.

- g) Grundkenntnisse in Statistik.

(3) Schriftliche Prüfung

- a) Eine Aufgabe aus der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und beziehungsweise oder der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (4 Stunden Arbeitszeit).
- b) Eine Aufgabengruppe aus der Buchführung (3 Stunden Arbeitszeit).

(4) Bewertung

Das Mittel der Noten der schriftlichen Prüfung (§ 21 Abs. 1 Satz 2) wird gebildet, indem die Summe aus der zweifach gewerteten Note zu Absatz 3 Buchst. a) und der einfach gewerteten Note zu Absatz 3 Buchst. b) durch 3 geteilt wird.

§ 38

Leibeserziehung

A. Erster Prüfungsabschnitt

(Praktisch-theoretische Prüfung)

(1) Voraussetzungen

Der erste Prüfungsabschnitt wird nach Beendigung der Grundausbildung abgelegt. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen der Grundausbildung muß nachgewiesen werden.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Im ersten Prüfungsabschnitt sind nachzuweisen:

- a) Fertigkeit in folgenden Leibesübungen:

Schwimmen,
Leichtathletik,
Geräte- und Bodenturnen,
Spiele,

Ski- und Eislauf,

für weibliche Prüfungsteilnehmer außerdem Rhythmische Gymnastik.

- b) Beherrschung der Schieds- und Kampfrichterlehre, Beherrschung methodischer Grundlagen.

- c) Vertrautheit mit der Erste-Hilfe-Leistung bei Unfällen.

- d) Vertrautheit mit den Geräten, ihrer Beschaffenheit und Pflege und mit den Grundzügen des Übungsstättenbaues.

2. Im einzelnen richten sich die Prüfungsanforderungen nach der jeweils geltenden Ausbildungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien im Fach Leibeserziehung.

(3) Bewertung

- a) Für die männlichen Prüfungsteilnehmer werden die Leistungen in Spielen, Schwimmen, Leichtathletik, Geräte- und Bodenturnen, Schieds- und Kampfrichterlehre doppelt, die übrigen Leistungen einfach, für die weiblichen Prüfungsteilnehmer die Leistungen in Gymnastik dreifach, die Leistungen in Spielen, Schwimmen, Schieds- und Kampfrichterlehre doppelt, die übrigen Leistungen einfach gewertet. Ski- und Eislauf sowie Geräte- und Bodenturnen werden jeweils als ein Prüfungsgebiet gerechnet.
- b) Der erste Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn die Leistungen in einem Prüfungsgebiet als „ungenügend“ bewertet wurden oder in drei doppelt oder dreifach gewerteten Prüfungsgebieten nicht mindestens die Note „ausreichend“ erteilt wurde.

- c) Hat ein Prüfungsteilnehmer den ersten Prüfungsabschnitt nur auf Grund der Note „ungenügend“ in einem Prüfungsgebiet nicht bestanden, so kann er frühestens nach Ablauf von drei Monaten die Prüfung in diesem Gebiet einmal wiederholen. Erhält er auch dann wieder die Note „ungenügend“, so ist der erste Prüfungsabschnitt nicht bestanden und kann nur noch im ganzen wiederholt werden.

B. Zweiter Prüfungsabschnitt (Theoretische Prüfung)

(4) Voraussetzungen

Die Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitt setzt die erfolgreiche Ablegung des ersten Prüfungsabschnittes sowie die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an vier Weiterbildungssemestern mit medizinisch-biologischen und didaktisch-methodischen Seminaren voraus.

(5) Prüfungsanforderungen

Kenntnis der Unterrichtslehre der Leibeserziehung, Überblick über die Geschichte der Leibesübungen, Überblick über die biologischen Grundlagen, Grundzüge der Anatomie und der Physiologie des Menschen sowie der Gesundheitslehre.

(6) Schriftliche Prüfung

- a) Eine Aufgabe aus der Unterrichtslehre der Leibeserziehung. Es werden zwei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).
- b) Eine Aufgabe aus der Anatomie und Physiologie. Es werden zwei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

(7) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote des zweiten Prüfungsabschnittes ist § 21 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Der zweite Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn beide schriftlichen Aufgaben mit der Note „ungenügend“ bewertet wurden oder die Durchschnittsnote schlechter als „ausreichend“ ist.

C. Bildung der Fachnote

Bei der Ermittlung der Fachnote für Leibeserziehung wird die Note des ersten Prüfungsabschnittes dreifach, die des zweiten zweifach gewertet.

Die Prüfung im Fachgebiet Leibeserziehung gilt als nicht bestanden, wenn der zweite Prüfungsabschnitt nicht bestanden wurde. Bei einer Wiederholungsprüfung wird das Ergebnis des ersten Prüfungsabschnittes angerechnet.

§ 39

Musik

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber hat nachzuweisen, daß er während des in der Regel sechssemestrigen Fachstudiums an der Hochschule Vorlesungen und Übungen in den unter Absatz 2 genannten Gebieten im nachstehenden Umfang besucht hat:

Klavier oder Violine 6 Stunden,
Sologesang mindestens 3 Stunden,
Musikerziehung 6 Stunden,
Harmonielehre und Kontrapunkt 12 Stunden,
Chor- und Orchesterleitung 6 Stunden,
Musikgeschichte 12 Stunden,
Gehörbildung 6 Stunden,
Chorische Stimmbildung 4 Stunden.

(2) Prüfungsanforderungen

- a) Klavier: Eine zwei- oder dreistimmige Invention oder eine Fuge von J. S. Bach; ein Allegrosatz einer klassischen Sonate mittlerer Schwierigkeit; Vomblattspiel.

Oder

Violine: Eine Etüde von Kreutzer mit Ausnahme der Doppelgriffetüden; ein Violinkonzert von Mo-

zart, Viotti, Kreutzer, Rode oder Haydn (G-Dur); Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch drei Oktaven; Vomblattspiel.

- b) Sologesang: Vortrag eines Volks- und eines Kunstliedes oder einer Arie.
- c) Dirigieren: Chöre mittleren Schwierigkeitsgrades und einfachere Orchesterstücke.
- d) Musikgeschichte: Überblick über die Musikgeschichte.
- e) Harmonielehre und Kontrapunkt: Aussetzen von bezifferten Bässen; Harmonisieren von Melodien; Modulationen, Grundzüge des Kontrapunktes.
- f) Gehörbildung: Niederschrift von ein- bis dreistimmigen Gehördiktaten, Erkennen von Intervallen, Akkorden und Rhythmen. Vomblattsingen einer mittelschweren Chorstimme.
- g) Musikerziehung: Vertrautheit mit den Methoden des Musikunterrichtes in Stimmbildung, Gehörbildung, rhythmischer Erziehung, Liederarbeit und Werkbetrachtung.

(3) Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung erstreckt sich auf die unter den Buchstaben a), b) und c) des Absatzes 2 angeführten Anforderungen. Die Prüfungszeiten betragen für a) 30 Minuten, für b) 15 Minuten, für c) je 10 Minuten für die Chöre und Orchesterstücke.

(4) Schriftliche Prüfung

- a) Eine Arbeit aus der Musikerziehung (2 Stunden Arbeitszeit).
- b) Eine Arbeit aus der Harmonielehre und dem einfachen Kontrapunkt (2 Stunden Arbeitszeit).
- c) Eine Arbeit aus der Gehörbildung (1 Stunde Arbeitszeit).

(5) Mündliche Prüfung

- a) Musikgeschichte (15 Minuten),
- b) Musikerziehung (15 Minuten),
- c) Harmonielehre (10 Minuten),
- d) Gehörbildung (10 Minuten).

(6) Bewertung

1. Für die Teilgebiete gemäß Absatz 2 werden Noten nach folgendem Bewertungsschema gebildet:

a) Noten für die praktischen Prüfungen:

Die Note für das Instrument zählt vierfach, die Note für Sologesang zweifach; aus den Noten für Chor- und Orchesterleitung wird das Mittel gebildet und zweifach gezählt.

Die Note für Gehörbildung, die sich als Mittel aus den Noten der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Prüfung ergibt, zählt einfach. Aus der so ermittelten Notensumme wird eine Durchschnittsnote gebildet. Teiler ist 9.

- b) Die Note für Harmonielehre und die Note für Musikerziehung ergeben sich als Mittel aus den Noten der schriftlichen Arbeit und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung.

2. Bei der Ermittlung der Fachnote für Musik werden die nach Nummer 1 Buchst. a) gebildete Durchschnittsnote vierfach, die Note in Harmonielehre und die Note in Musikerziehung je zweifach und die Note in Musikgeschichte einfach gezählt. Teiler ist 9.

3. Die Prüfung im Fachgebiet Musik gilt als nicht bestanden, wenn die Note für das Instrument oder die nach Nummer 1 Buchst. a) gebildete Durchschnittsnote schlechter als „ausreichend“ ist.

§ 40

Kunsterziehung

(1) Voraussetzungen

- a) Der Bewerber hat zu belegen, daß er sich während des Fachstudiums erfolgreich handwerklich an der Hochschule im Zeichnen und Malen, in den Werkstätten für Druckgraphik, Keramik, Bildhauerei,

- Textilarbeiten, Buchbinden, Holz- und Metallbearbeitung betätigt hat. Außerdem ist eine Arbeitsmappe mit selbstgefertigten Arbeiten vorzulegen. Die Arbeiten sollen erkennen lassen, daß der Bewerber das Malen und Zeichnen, das graphische Gestalten und die Schrift beherrscht. Außerdem ist durch Vorlage selbstgefertigter technischer Zeichnungen auch der Ausbildungsstand auf diesem Teilgebiet nachzuweisen.
- b) Bewerber nach § 1 Abs. 2 haben ebenfalls eine Arbeitsmappe gemäß Abs. 1 Buchst. a) vorzulegen. In die Mappe sind auch Bescheinigungen über eventuell absolvierte Kurse, handwerkliche Ausbildung usw. zu geben.
- (2) Prüfungsanordnungen
1. Erstes Teilgebiet: Kunsterziehung
- a) Sehen und Verstehen von Form- und Farbzusammenhängen durch Arbeiten aus der Vorstellung und nach der Natur, Zeichnen und Malen in verschiedenen Techniken;
- b) Einfache graphische Techniken;
- c) Die Schrift und ihr Anwendungsbereich;
- d) Kunstbetrachtung, epochale Kunstgeschichte;
- e) Analyse und Kritik visueller Sachverhalte;
- f) Technologie bildnerischer Verfahren.
2. Zweites Teilgebiet: Werken
- a) Plastik: Grundbegriffe, Rundplastik, Relief, Negativschnitt, Plastisches Gestalten mit verschiedenen Materialien;
- b) Konstruktives Bauen: Konstruktion und Funktion, Statik und Dynamik als technisches Problem, Herstellung von Werkstücken aus verschiedenen Materialien;
- c) Textiles Gestalten;
- d) Bühnengestaltung, Puppenspiel;
- e) Werkbetrachtung, Umweltanalyse;
- f) Material-, Werkzeug- und Verfahrenskunde.
3. Drittes Teilgebiet: Technisches Zeichnen
- a) Technisches Zeichnen in Form des konstruktiven Linearzeichnens als Ergänzung des freien bildnerischen Arbeitens mit zeichentechnischen Hilfsmitteln zur Erzielung besonderer wirklicher Korrektheit bei graphischen Darstellungen, Plänen und Darstellung aus der Architektur;
- b) Darstellende Geometrie; Fundamentalaufgaben; Darstellung von Körpern in allgemeiner Lage; Schnitte an Körpern mit ebenen und krummflächigen Begrenzungsflächen, Abwicklungen, axonometrische Abbildungsverfahren; Fluchtpunktperspektive;
- c) Darstellung und Bemaßung einfacher, zusammengesetzter und hohler Werkstücke in einer Werkstattzeichnung; genormte isometrische und dimetrische Darstellung; die wichtigsten DIN-Zeichnungsnormen; Vervielfältigungsverfahren, Zeichnungsarten, Zeichenmaterial und Gerät; die technische Skizze; die Normschrift nach DIN 16 und 17.
- (3) Praktische Prüfung
1. Aus dem Teilgebiet Kunsterziehung:
- a) Eine Aufgabe aus dem Gebiet des Zeichnens und Malens (5 Stunden Arbeitszeit);
- b) Eine Aufgabe aus dem Gebiet der graphischen Techniken oder der Schriftgestaltung (5 Stunden Arbeitszeit).
2. Aus dem Teilgebiet Werken:
- a) Eine Aufgabe aus dem Gebiet des plastischen Gestaltens: Freie Plastik oder Gebrauchsgegenstand (6 Stunden Arbeitszeit);
- b) Eine Aufgabe aus dem konstruktiven Bauen: Maß- und winkelgerechtes Arbeiten eines Werkstückes oder Lösung eines Form- und Konstruktionsproblems (6 Stunden Arbeitszeit).
3. Aus dem Teilgebiet Technisches Zeichnen:
- a) Eine Aufgabe aus der Darstellenden Geometrie oder Fertigung einer Werkstattzeichnung nach Angaben, Werkstücken oder eigenem Entwurf zur Wahl (4 Stunden Arbeitszeit);
- b) Bewerber nach § 25 (Zusatzprüfung) haben eine Aufgabe aus der Darstellenden Geometrie nach den Anforderungen gem. Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b) und eine Werkstattzeichnung nach Angaben, Werkstücken oder eigenem Entwurf nach den Anforderungen gem. Abs. 3 Buchst. c) zu fertigen (je 4 Stunden Arbeitszeit).
- (4) Schriftliche Prüfung
- a) Eine Aufgabe aus der Darstellenden Geometrie oder Fertigung einer Betrachtung oder der Werkbetrachtung. Es werden aus jedem Gebiet zwei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit);
- b) Bewerber gem. § 25, die in dem Teilgebiet Kunsterziehung bzw. Werken eine Zusatzprüfung ablegen, haben eine Aufgabe aus dem Gebiet der Kunstgeschichte oder der Kunstbetrachtung bzw. der Kunstgeschichte oder Werkbetrachtung zu fertigen. Satz 2 von Buchst. a) gilt entsprechend.
- (5) Mündliche Prüfung
- Sie erstreckt sich auf die einschlägigen Anforderungen der einzelnen Teilgebiete gemäß Absatz 2. Die Prüfungszeit für jedes Teilgebiet beträgt mindestens 20 Minuten.
- (6) Bewertung
- a) Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird die Note der Facharbeit einfach, die Durchschnittsnote der praktischen Prüfung vierfach, die Note der schriftlichen Prüfung zweifach und die Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung zweifach gewertet.
- b) Bei Bewerbern gem. § 25 wird bei der Bildung der Fachnote die Durchschnittsnote aus der praktischen Prüfung vierfach, die Note der schriftlichen Prüfung, soweit vorgesehen, zweifach und die Note der mündlichen Prüfung einfach gewertet.
- c) Die Prüfung im Fach Kunsterziehung ist außer im Fall des § 22 Buchst. a) nicht bestanden, wenn die Durchschnittsnote der praktischen Prüfung oder die Gesamtnote schlechter als „ausreichend“ ist. Die Zusatzprüfung aus einem Teilgebiet ist nicht bestanden, wenn die Durchschnittsnote der betreffenden praktischen Prüfung oder die Fachnote (vgl. Buchst. b)) schlechter als „ausreichend“ ist.

§ 41

Erziehungskunde

(1) Prüfungsanforderungen

- a) Eingehende Kenntnis der praktischen Fragen der Pädagogik, besonders der Familienerziehung, Sexualpädagogik, Lehre vom pädagogischen Handeln (Erziehungsmittel).
- Die wichtigsten Ergebnisse der pädagogischen Soziologie und der pädagogischen Anthropologie;
- b) Überblick über Probleme und Fakten der Entwicklungspsychologie und der pädagogischen Psychologie. Ursachen und Formen der Fehlerziehung.
- c) Anatomisch-physiologische Grundkenntnisse vom Menschen.
- Gründliche Kenntnisse über das Nervensystem und die Sinnesorgane, die Wirkstoffe unter besonderer Berücksichtigung der Hormone. Grundlagen der Embryologie des Menschen, der Ge-

netik, der Evolutionstheorie und der Ethologie. Die wichtigsten Ergebnisse der biologisch-medizinischen Anthropologie;

- d) Grundfragen der Hygiene. Erste Hilfe.
 (2) Schriftliche Prüfung
 a) Eine Aufgabe aus dem Gebiet der Pädagogik und der Psychologie. Es werden aus jedem Gebiet zwei Themen zur Wahl gestellt (2 Stunden Arbeitszeit).
 b) Eine Aufgabe aus dem Gebiet der Biologie und Hygiene. Es werden aus jedem Gebiet zwei Themen zur Wahl gestellt (2 Stunden Arbeitszeit).

§ 42

Sozialkunde

(1) Prüfungsanforderungen

- a) Kenntnis der Zeitgeschichte einschließlich der Hauptprobleme der gegenwärtigen Weltpolitik.
 b) Übersicht über den Aufbau der modernen Gesellschaft.
 c) Lehre vom Wesen des Staates, auch in historischer Sicht; Kenntnis der staatlichen Ordnung des Freistaates Bayern und der Bundesrepublik Deutschland.
 d) Grundbegriffe des Rechts und die Ordnungsfunktion des Rechts in der Gesellschaft und im Staat.
 e) Die wichtigsten Probleme der allgemeinen Wirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik.

Wesentlich ist, daß der Prüfungsteilnehmer in den vorstehenden Sachbereichen die funktionalen Zusammenhänge kennt.

(2) Schriftliche Prüfung

Eine Aufgabe nach Wahl des Prüflings aus einem der in Absatz 1 aufgeführten Gebiete. Es werden aus jedem Gebiet zwei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

(3) Mündliche Prüfung

Über jedes der vier Gebiete, die der Prüfling bei der schriftlichen Prüfung nicht gewählt hat, wird er mindestens 10 Minuten mündlich geprüft.

Abschnitt C: Vorbereitungsdienst

§ 43

Grundlegende Bestimmungen

(1) Bewerber, welche die Befähigung für das Lehramt an Realschulen erlangen wollen, haben nach dem Bestehen der Fachlichen Prüfung in einer der in § 11 Abs. 1 genannten Fächerverbindungen oder im Fach Kunsterziehung einen Vorbereitungsdienst als Beamte auf Widerruf abzuleisten. Dies gilt nicht in den Fällen des § 1 Abs. 2.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert 22 Monate. Er gliedert sich in zwei Abschnitte:

- a) Der erste Ausbildungsabschnitt, der am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen verbracht wird, dauert zehn Monate. Er dient der Erweiterung der Kenntnisse im Bereich der Erziehungswissenschaften und der politischen Wissenschaften sowie der Einführung in die Didaktik und Methodik der Prüfungsfächer und der fachlichen Weiterbildung. Er umfaßt ferner die Einführung in die Schulpraxis und in die besonderen Aufgaben des Lehrers an Realschulen.
 b) Im zweiten Ausbildungsabschnitt, der zwölf Monate dauert, werden die Anwärter zur schulpraktischen Ausbildung einer zur Seminarschule bestimmten öffentlichen Realschule zugewiesen.

Bewerber, welche die Fachliche Prüfung zum ersten der jährlichen Termine abgelegt haben, können den zweiten Ausbildungsabschnitt zur Hälfte vor und zur Hälfte nach der Ausbildung am Staatsinstitut ableisten.

§ 43 a

Anrechnung von beruflichen Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst

(1) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Bestehen der Fachlichen Prüfung können bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, soweit sie für die Ausbildung förderlich sind. Ferner können Zeiten, in denen ein Lehramtsanwärter (R) nach Bestehen der Fachlichen Prüfung für die Dauer eines Schuljahres als Austauschassistent an einer ausländischen Sekundarschule tätig war, bis zu 6 Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, sofern die Assistententätigkeit sich als pädagogisch fruchtbar erwiesen hat.

(2) Über Anträge auf Anrechnung entscheidet das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, das in diesen Fällen die Ausbildungsabschnitte und Termine für die Pädagogische Prüfung abweichend von § 43 Abs. 2 und § 51 festsetzen kann.

§ 43 b

Auswirkungen einer Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes

Wird der Vorbereitungsdienst in einem Ausbildungsabschnitt (§ 43 Abs. 2) infolge von Krankheit oder aus sonstigen Gründen um mehr als 4 Wochen unterbrochen, so kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmen, daß der Vorbereitungsdienst verlängert wird. Es kann die Termine für die Pädagogische Prüfung in diesem Fall abweichend von § 51 festsetzen.

§ 44

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Bewerber, die die Fachliche Prüfung in den Fächerverbindungen des § 11 Abs. 1 oder im Fach Kunsterziehung bestanden haben, können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

(2) Bewerber müssen die für den Beruf eines Erziehers erforderliche körperliche Tauglichkeit besitzen. Insbesondere müssen sie von Krankheiten, die eine ordnungsgemäße Lehrtätigkeit unmöglich machen, sowie von ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane frei sein und ein für den Lehrberuf ausreichendes Seh-, Hör- und Sprechvermögen besitzen.

§ 45

Meldung zum Vorbereitungsdienst

(1) Das Gesuch um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist über das Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener, lückenloser Lebenslauf gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1;
2. der Staatsangehörigkeitsnachweis;
3. eine Erklärung gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 5;
4. zwei Lichtbilder aus jüngster Zeit (Brustbild 4 × 6 cm, Vorderansicht), aufgeklebt auf besonderem Blatt mit Namensangabe und Datum der Aufnahme;
5. ein amtsärztliches Zeugnis, in welchem dem Bewerber die gesundheitliche Eignung für den Beruf des Erziehers bescheinigt wird (§ 44 Abs. 2). Das Zeugnis muß sich hinsichtlich des Zustandes der Atmungsorgane auf eine Röntgenaufnahme stützen. Das Ausstellungsdatum des Zeugnisses darf nicht über ein Vierteljahr zurückliegen.

(2) Falls der Bewerber die Fachliche Prüfung nicht in Bayern abgelegt hat, sind zusätzlich vorzulegen Unterlagen gemäß den Nummern 2, 6 und 7 des § 15 Abs. 2 sowie das Zeugnis über die bestandene Fachliche Prüfung oder eine der Fachlichen Prüfung ent-

sprechende Prüfung in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Ablichtung.

§ 46

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Über die Zulassung entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis oder die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 nicht erfüllt sind.

(3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die in § 16 Abs. 2 genannten Gründe gegeben sind.

(4) Über die Zulassung erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

§ 47

Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Bewerber werden mit der Zulassung zu Beamten auf Widerruf ernannt. Der Beamte führt während dieser Zeit die Dienstbezeichnung „Anwärter für das Lehramt an Realschulen“ (Lehramtsanwärter [R]).

(2) Die Anwärter sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vorbereitungsdienstes verpflichtet.

§ 48

Verwendung von Lehramtsanwärtern (R) zur Unterrichtsaushilfe

(1) Nach Eignung und Bedarf können Anwärter während des zweiten Ausbildungsabschnitts als Ersatz für eine fehlende Lehrkraft aushilfsweise zur selbständigen Unterrichtserteilung an einer Realschule (Einsatzschule) herangezogen werden (Beschäftigungsauftrag).

(2) Mit Rücksicht auf die Ausbildung dürfen die Anwärter während eines Beschäftigungsauftrages in der Regel nur in ihrer Fächerverbindung und nur mit höchstens 20 Wochenstunden zur Unterrichtsaushilfe eingesetzt werden.

(3) Der Direktor der Einsatzschule stellt dem Lehramtsanwärter einen Betreuungslehrer zur Seite, der nach Möglichkeit der gleichen Fächerverbindung angehört.

(4) Auch während des Beschäftigungsauftrages hat der Anwärter an Seminarveranstaltungen teilzunehmen.

(5) Ohne Beschäftigungsauftrag können Anwärter mit höchstens zwölf Wochenstunden zur selbständigen Unterrichtserteilung verwendet werden.

§ 49

Beurteilung der Lehramtsanwärter (R) an der Seminarschule

(1) Gegen Ende der schulpraktischen Ausbildung erstellt der Seminarleiter im Einvernehmen mit den Seminarlehrern über jeden Anwärter eine Beurteilung (§ 54 LbV), in der folgende Merkmale unter Verwendung der Notenstufen des § 5 Abs. 1 bewertet werden:

- a) Gesamthaltung (Dienstfeier, Zuverlässigkeit, fachliches Interesse, Fortbildungsstreben, Einordnung in die Gemeinschaft, Umgangsformen, Berufsauffassung);
- b) Unterrichtsgestaltung (Verteilung des Lehrstoffes, Vorbereitung des Unterrichts, Anlage und Korrektur der Schulaufgaben, Haltung vor der Klasse);
- c) Pädagogische Bewährung (Verständnis für Jugendliche, Kontaktfähigkeit, Erzieherisches Bemühen, Handhabung der Schulzucht).

(2) Soweit besondere Bewährung bei Schullandheimaufenthalten, bei Wanderungen, im Schulsport

usw. vorliegt, ist in der Beurteilung darauf hinzuweisen.

(3) Die Direktoren der Einsatzschulen, denen der Anwärter mit Beschäftigungsauftrag zugeteilt war, teilen nach Anhörung des Betreuungslehrers ihre Beobachtungen dem Seminarleiter mit, der sie bei der Abfassung der Beurteilung angemessen berücksichtigt.

(4) Aus den nach Absatz 1 zu erteilenden Noten ermittelt der Seminarleiter eine Durchschnittsnote. Die Note für die Gesamthaltung zählt dabei einfach, die Note für die Unterrichtsgestaltung und für die pädagogische Bewährung je zweifach. Die so errechnete Summe wird durch 5 geteilt. Im übrigen gilt § 5 Abs. 2.

Abschnitt D: Pädagogische Prüfung

§ 50

Einteilung der Pädagogischen Prüfung

Die Pädagogische Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung und zwei Lehrproben. Für Bewerber aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 entfällt die schriftliche Prüfung.

§ 51

Prüfungstermine

(1) Die schriftliche und die mündliche Prüfung finden gegen Ende des ersten Ausbildungsabschnitts des Vorbereitungsdienstes statt. Die beiden Prüfungslehrproben werden während des zweiten Ausbildungsabschnitts des Vorbereitungsdienstes abgenommen. Bewerber aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 werden grundsätzlich in den gleichen Zeitabschnitten geprüft.

(2) Die Pädagogische Prüfung wird gemäß § 13 ausgeschrieben. Die Einzeltermine für die schriftlichen und die mündlichen Prüfungen werden durch Aushang am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen bekanntgegeben. Bewerber aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2, die während des Aushanges nicht an einer Ausbildung am Staatsinstitut teilnehmen, erhalten über die Prüfungstermine schriftliche Mitteilung.

§ 52

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung können nur Lehramtsanwärter und Bewerber aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 zugelassen werden.

(2) Bewerber aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 können zur Pädagogischen Prüfung nur zugelassen werden, wenn sie

- a) nicht entmündigt sind und nicht unter vorläufiger Vormundschaft stehen, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und nicht zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlich begangener Tat zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und darüber rechtskräftig verurteilt sind;
- b) die für den Beruf eines Erziehers erforderliche körperliche Tauglichkeit besitzen; insbesondere müssen sie von Krankheiten, die eine ordnungsgemäße Lehrtätigkeit unmöglich machen, sowie von ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane frei sein und ein für den Lehrberuf ausreichendes Seh-, Hör- und Sprechvermögen besitzen.

(3) Der Bewerber muß die Prüfungsgebühr entrichtet haben.

§ 53

Meldung zur Prüfung

(1) Für die Meldung zur Prüfung gilt § 15 Abs. 1.

(2) Lehramtsanwärter haben der Meldung nur die Quittung über die Einzahlung der Prüfungsgebühr beizufügen. Das gleiche gilt für die Bewerber aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2, die im Staatsdienst stehen.

(3) Bewerber aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2, die nicht im Staatsdienst stehen, haben der Meldung beizufügen:

1. einen handgeschriebenen lückenlosen Lebenslauf gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1;
2. die Geburtsurkunde und gegebenenfalls die Heiratsurkunde in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Ablichtung;
3. gegebenenfalls den Nachweis, daß der Bewerber zur Führung des Dokortitels berechtigt ist;
4. die Erklärung, ob und gegebenenfalls wann, wo und mit welchem Erfolg sich der Bewerber bereits früher einer Lehramtsprüfung unterzogen hat;
5. eine Erklärung des Bewerbers, daß er nicht entmündigt ist und nicht unter vorläufiger Vormundschaft steht und ob gegen ihn ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder gewesen ist;
6. ein amtliches Führungszeugnis;
7. eine beglaubigte Abschrift oder eine beglaubigte Ablichtung des Zeugnisses über die bestandene Anstellungsprüfung für ihre Laufbahn;
8. einen Staatsangehörigkeitsnachweis;
9. zwei Lichtbilder aus jüngster Zeit gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 4;
10. ein Zeugnis des Gesundheitsamtes gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 5;
11. die Quittung über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Die Vorlage der in Nummer 1 mit Nummer 7 genannten Nachweise erübrigt sich, soweit diese Unterlagen der Meldung zur Fachlichen Prüfung beigelegt sind, in diesem Falle ist in die Meldung ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

Änderungen der den Nachweisen zugrunde liegenden Verhältnisse sind unverzüglich unter Vorlage neuer entsprechender Nachweise anzuzeigen.

§ 54

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber die in § 52 zwingend vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt oder die Meldefrist schuldhaft versäumt hat.

(2) Die Zulassung kann bei Bewerbern aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 versagt werden, wenn die in § 16 Abs. 2 genannten Gründe gegeben sind.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

§ 55

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf für Erziehung und Unterricht an den Realschulen bedeutende Fragen der Pädagogik und Psychologie.

(2) Der Prüfungsteilnehmer hat aus dem Gebiet der Pädagogik und dem Gebiet der Psychologie je eine Aufgabe zu bearbeiten; die Arbeitsdauer beträgt jeweils drei Stunden. Aus den beiden Aufgabengebieten werden je drei Aufgaben zur Wahl gestellt.

(3) Die Prüfungsarbeiten werden einzeln gemäß § 5 Abs. 1 bewertet; aus den Einzelnoten wird eine Durchschnittsnote für die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 errechnet.

(4) Im übrigen findet § 18 Abs. 2 mit Abs. 11 Anwendung.

§ 56

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung umfaßt die Prüfung in

- a) Fragen der allgemeinen Schulpraxis,
- b) Politische Wissenschaften,

- c) Didaktik und Methodik des ersten Prüfungsfaches,
- d) Didaktik und Methodik des zweiten Prüfungsfaches.

(2) Die Prüfung in der allgemeinen Schulpraxis umfaßt auch Grundzüge des Schulrechts und der Schulverwaltung; dabei soll der Bereich der Realschule besonders berücksichtigt werden.

(3) Die Prüfung in Politische Wissenschaften umfaßt die Geschichte des 20. Jahrhunderts, den Aufbau der modernen Gesellschaft und die Elemente der rechtsstaatlichen Ordnung.

(4) Die Prüfungszeit beträgt für jedes Prüfungsgebiet mindestens 15 Minuten. Bei Prüfungsteilnehmern mit der Fachrichtung Kunsterziehung wird die Didaktik und Methodik dieses Faches mindestens 30 Minuten geprüft.

(5) Die Prüfungen werden gemäß § 5 Abs. 1 bewertet. Aus den Einzelnoten wird eine Durchschnittsnote für die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 errechnet; in der Fachrichtung Kunsterziehung wird dabei die Note in Didaktik und Methodik des Faches doppelt gezählt.

(6) Im übrigen findet § 20 Abs. 2 und Abs. 3 Anwendung.

§ 57

Lehrproben

(1) Die Prüfungslehrproben werden von einer Prüfungskommission abgenommen. Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Jeder Prüfungsteilnehmer hat sein Lehrgeschick in je einer Prüfungslehrprobe aus den Fächern der von ihm gewählten Fächerverbindung, im Fach Kunsterziehung in zwei Lehrproben aus diesem Fach nachzuweisen.

(3) Die Prüfungslehrproben finden vor Klassen statt, die der Prüfungsteilnehmer entweder aus seinem selbständigen Unterricht oder wenigstens von Unterrichtsbesuchen kennt. Der Prüfungsteilnehmer muß die Möglichkeit haben, jeweils in der der Prüfungslehrprobe vorausgehenden Unterrichtsstunde des betreffenden Faches anwesend zu sein.

(4) Das Thema einer Prüfungslehrprobe können die Lehramtsanwärter im Einvernehmen mit dem Seminarlehrer, die Prüfungsteilnehmer aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 im Einvernehmen mit einem Dozenten des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen, der dieses Fach vertritt, selbst wählen. Das Thema der anderen Prüfungslehrprobe bestimmt bei Lehramtsanwärtern der Seminarleiter im Einvernehmen mit dem Seminarlehrer, bei den übrigen Prüfungsteilnehmern der Fachdozent des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen im Benehmen mit dem Lehrer des betreffenden Faches; es wird drei Tage vor der Lehrprobe dem Prüfungsteilnehmer bekanntgegeben.

(5) Der Stoff der Prüfungslehrproben muß sich in den Unterrichtsgang der jeweiligen Klasse organisch einfügen und darf nicht vorher behandelt werden. Er ist so abzugrenzen, daß er in einer Unterrichtsstunde erledigt werden kann. Im Fach Kunsterziehung kann sich die Prüfungslehrprobe bis auf zwei Unterrichtsstunden erstrecken.

(6) Vor Beginn der Lehrprobe hat der Prüfungsteilnehmer dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einen kurzgefaßten schriftlichen Entwurf in zweifacher Fertigung auszuhändigen, aus dem der Lehrinhalt und der methodische Aufbau der als Lehrprobe durchzuführenden Unterrichtsstunde ersichtlich sind. Falls der Prüfungsteilnehmer erheblich vom vorgelegten Plan abgewichen ist, kann er sich unmittelbar nach der Beendigung der Lehrprobe dazu äußern. Die Prüfungskommission kann auch von sich aus ein anschließendes Kolloquium mit dem Prüfungsteilnehmer durchführen.

(7) Gehört der für die betreffende Unterrichtsstunde zuständige Lehrer der Prüfungskommission nicht an, so ist er zur Prüfungslehrprobe beizuziehen. Er wirkt bei der Notengebung beratend mit.

(8) Die Prüfer erstellen über jede Prüfungslehrprobe möglichst unmittelbar nach deren Beendigung eine Beurteilung in Form eines Gutachtens, aus dem Verlauf sowie Vorzüge und Schwächen der Prüfungslehrprobe deutlich hervorgehen. Bei der Beurteilung sollen einzelne Mängel im Unterrichtsverfahren gegenüber der Gesamthaltung des Anwärters vor den Schülern und der Beherrschung des Stoffes zurücktreten. Der Schwierigkeitsgrad des behandelten Lehrstoffes ist zu berücksichtigen. Das Gutachten schließt mit der Bewertung der Leistung durch eine Note gemäß § 5 Abs. 1 ab; es ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben und unverzüglich dem Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen zuzuleiten. Die Fertigkeiten des Entwurfs gemäß Absatz 6 sind beizugeben.

§ 58

Prüfungsergebnis

(1) Das Prüfungsergebnis wird in einer Gesamtnote zusammengefaßt. Diese wird gebildet aus

- a) der Note der Beurteilung (§ 49),
- b) der Note der ersten Lehrprobe,
- c) der Note der zweiten Lehrprobe,
- d) der Durchschnittsnote aus der schriftlichen Prüfung,
- e) der Durchschnittsnote aus der mündlichen Prüfung.

Dabei zählt jede Note einfach. Die so ermittelte Notensumme wird durch 5 geteilt.

(2) Bei Prüfungsteilnehmern aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 wird die Gesamtnote aus den Noten für die Lehrproben und der Durchschnittsnote für die mündliche Prüfung gebildet. Dabei zählt jede Note einfach. Die so ermittelte Notensumme wird durch 3 geteilt.

§ 59

Nichtbestehen der Prüfung

Die Pädagogische Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) die Gesamtnote schlechter als „ausreichend“ ist,
- b) das Mittel der in den beiden Lehrproben erzielten Ergebnisse schlechter als „ausreichend“ ist,
- c) die Durchschnittsnote der mündlichen oder der schriftlichen Prüfung schlechter als „ausreichend“ ist.

§ 60

Prüfungszeugnis, Ablegung der Pädagogischen Prüfung

(1) Hat der Prüfungsteilnehmer die Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis nach dem Muster in Anlage 3, das die in § 58 Abs. 1 genannten Noten in Ziffern und die Gesamtnote als Urteil im Sinne des § 5 Abs. 3 und als Zahlenwert enthält.

(2) Prüfungsteilnehmer aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 erhalten das Zeugnis nicht vor Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Fachliche Prüfung.

(3) Die Pädagogische Prüfung ist abgelegt, sofern nicht nach § 21 Satz 2 LbV verfahren wird, für Prüflinge des ersten jährlichen Termins mit Ablauf des Monats Februar, für Prüflinge des zweiten jährlichen Termins mit Ablauf des vorletzten Tages der Sommerferien.

§ 61

Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach der Zulassung und vor Beginn des ersten Teiles der Prüfung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als ab-

gelegt und nicht bestanden, es sei denn, daß er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.

(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer, der zur Prüfung zugelassen ist, die Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt, wenn der Teilnehmer an einer Prüfung

- a) mit dem in § 50 Satz 1 festgelegten Umfang noch nicht wenigstens eine der schriftlichen Arbeiten gefertigt hat,
- b) mit dem in § 50 Satz 2 festgelegten Umfang sich noch nicht wenigstens einer Lehrprobe unterzogen hat, es sei denn, daß er bereits die gesamte mündliche Prüfung abgelegt hat.

Hat der Prüfungsteilnehmer im Falle des Satzes 1 Buchst. a) bereits eine der schriftlichen Arbeiten gefertigt, im Falle des Satzes 1 Buchst. b) sich bereits einer Lehrprobe oder der gesamten mündlichen Prüfung unterzogen, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses R zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(3) Im übrigen gilt § 24 Abs. 2 Satz 3 mit Satz 6, Abs. 3 und Abs. 4.

Abschnitt E: Gesamtprüfungsnote, Platzziffer

§ 62

Gesamtprüfungsnote

Soweit die Fachliche und die Pädagogische Prüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgelegt worden sind, wird nach bestandener Pädagogischer Prüfung aus der Gesamtnote für die Fachliche und der Gesamtnote für die Pädagogische Prüfung eine Gesamtprüfungsnote gebildet. Dabei werden die Ergebnisse der Fachlichen und der Pädagogischen Prüfung gleich gewertet. Die Gesamtprüfungsnote wird in das Zeugnis über die Pädagogische Prüfung als Urteil im Sinne des § 5 Abs. 3 und als Zahlenwert aufgenommen.

§ 63

Platzziffer

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Fachliche und die Pädagogische Prüfung nach dieser Prüfungs- und Ausbildungsordnung bestanden hat, ist innerhalb seiner Fächerverbindung auf Grund seiner Gesamtprüfungsnote (§ 62) eine Platzziffer festzusetzen. Dies gilt nicht für den Personenkreis des § 1 Abs. 2.

(2) Prüfungsteilnehmer mit der gleichen Gesamtprüfungsnote erhalten die gleiche Platzziffer. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(3) Über die Platzziffer wird dem Prüfungsteilnehmer durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses R eine besondere Bescheinigung nach dem Muster in der Anlage 4 erteilt. In der Bescheinigung ist anzugeben wie viele Prüfungsteilnehmer der gleichen Fächerverbindung sich der Pädagogischen Prüfung unterzogen haben. Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

Abschnitt F: Schlußbestimmungen

§ 64

Ausführungsbestimmungen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Rahmen dieser Prüfungs- und Ausbildungsordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 65

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungs- und Ausbildungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1966 in Kraft.* Gleich-

zeitig tritt die Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Mittelschulen vom 14. Januar 1961 (GVBl. S. 57), geändert durch die Verordnungen vom 19. Juni 1962 (GVBl. S. 109), vom 12. März 1963 (GVBl. S. 51) und vom 4. November 1965 (GVBl. S. 333), außer Kraft.

„(2) Von Bewerbern, die dies beantragen, kann die Fachliche Prüfung 1967 noch in der Fächerverbindung Wirtschaftslehre und Englisch, die Fachliche Prüfung 1967 und 1968 noch in der Fächerverbindung Wirtschaftslehre und Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen nach den bisherigen Bestimmungen abgelegt werden. Bei der Zulassung zur Fachlichen Prüfung 1967 kann vom Nachweis der in § 14 Abs. 5 und in § 36 Abs. 1 Buchst. c) genannten Zulassungsvoraussetzungen befreit werden, wenn er aus zwingenden Gründen von den Bewerbern nicht erbracht werden kann.“

(3) Bei der Pädagogischen Prüfung 1966 der Lehramtsanwärter des Vorbereitungsdienstes 1964/66 und der Prüfungsteilnehmer gemäß § 1 Abs. 2 wird nach den bisherigen Vorschriften verfahren.

(4) Soweit Teile der Pädagogischen Prüfung 1967 bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorliegenden Prüfungs- und Ausbildungsordnung nach dem bisherigen Prüfungsverfahren abgelegt worden sind, hat es dabei sein Bewenden.

(5) Für die Lehramtsanwärter des Vorbereitungsdienstes 1964/66 wird der zweite Ausbildungsabschnitt im Sinne des § 44 der Prüfungs- und Ausbildungsordnung 1961 bis 19. Juni 1966 verlängert. Dritter Ausbildungsabschnitt ist die Zeit vom 20. Juni 1966 bis einschließlich 31. August 1966, sofern die Pädagogische Prüfung nicht gemäß § 60 Abs. 3 schon früher abgelegt ist.

(6) Die Lehramtsanwärter des Vorbereitungsdienstes 1965/67 beenden den ersten Ausbildungsabschnitt im Sinne der vorliegenden Prüfungs- und Ausbildungsordnung am 19. Juni 1966. Der zweite Ausbildungsabschnitt beginnt am 20. Juni 1966 und endet gemäß § 60 Abs. 3.

(7) Die Bestimmungen des § 14 Abs. 6 Satz 2 und Satz 3 gelten erstmals für diejenigen Bewerber, die sich zum zweiten Prüfungstermin des Jahres 1972 zum erstenmal der Fachlichen Prüfung für das Lehramt an Realschulen unterziehen.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Prüfungs- und Ausbildungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 28. Oktober 1966. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen vom 16. März 1967 (GVBl. S. 286), vom 19. Januar 1968 (GVBl. S. 20), vom 10. Oktober 1968 (GVBl. S. 331), vom 14. August 1969 (GVBl. S. 259) und vom 12. Juni 1970 (GVBl. S. 293).

Anlage 1

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

Zeugnis über die

Fachliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen

Herr/Frau/Fräulein

geboren am in

Landkreis, legte in
der Zeit vom bis

den schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil
der Fachlichen Prüfung für das Lehramt an Realschulen ab.

Er/Sie erhielt

in die Note

in die Note

Die Facharbeit fertigte er/sie im Fach

Sie wurde mit der Note bewertet.

Die Fertigung einer Facharbeit wurde nach § 17 Abs. 9 RPAO erlassen.)*

Gesamtnote:

Damit ist Herr/Frau/Fräulein

zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst befähigt.**)

München, den

(Dienstsiegel)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Die Prüfung wurde abgelegt nach der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen in Bayern (RPAO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1970 (GVBl. S. 303).

Notenstufen:

Für die Einzelleistungen:

sehr gut	=	1,00 — 1,50,
gut	=	1,51 — 2,50,
befriedigend	=	2,51 — 3,50,
ausreichend	=	3,51 — 4,50,
mangelhaft	=	4,51 — 5,50,
ungenügend	=	5,51 — 6,00.

Bei der Gesamtnote:

1,00 — 1,50	=	mit Auszeichnung bestanden,
1,51 — 2,50	=	gut bestanden,
2,51 — 3,50	=	befriedigend bestanden,
3,51 — 4,50	=	bestanden.

*) Nichtzutreffendes streichen.

***) Dieser Satz ist im Zeugnisformular für Prüfungsteilnehmer aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 und bei Prüfungsteilnehmern gemäß § 11 Abs. 3 nicht einzufügen.

Anmerkung:

- Bei Teilnehmern an der Fachlichen Prüfung im Fach Kunst- und Hand- und Technikunterricht ist in Satz 1 nach dem Wort „Realschulen“ zu ergänzen „im Fach Kunst- und Hand- und Technikunterricht“. Satz 2 wird wie folgt formuliert: „Er/Sie erhielt in der praktischen Prüfung die Note, in der schriftlichen Prüfung die Note, in der mündlichen Prüfung die Note,“ Satz 3 und Satz 4 werden wie folgt zusammengefasst: „Die Facharbeit wurde mit der Note bewertet.“
- Bei Prüfungsteilnehmern, die sich gemäß § 8 Abs. 3 einer Prüfung zum Zwecke der Verbesserung der Prüfungsnote unterzogen haben, wird Satz 1 wie folgt ergänzt: „und unterzog sich in der Zeit vom bis einer Prüfung zum Zwecke der Verbesserung der Prüfungsnote“.

Anlage 2

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

Zeugnis über eine

Zusatzprüfung für das Lehramt an Realschulen

Herr/Frau/Fräulein

geb. am in

Lkr., hat im Jahre die

Fachliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen
in der Fächerverbindung

bestanden.

Im Jahre unterzog er/sie sich einer

Zusatzprüfung im Fach

Er/Sie erhielt die Note

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem
Zeugnis über die Fachliche Prüfung für das Lehramt
an Realschulen.

München, den

(Dienstsiegel)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Die Prüfung wurde abgelegt nach der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen in Bayern (RPAO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1970 (GVBl. S. 303).

Notenstufen:

sehr gut	=	1,00 — 1,50,
gut	=	1,51 — 2,50,
befriedigend	=	2,51 — 3,50,
ausreichend	=	3,51 — 4,50,
mangelhaft	=	4,51 — 5,50,
ungenügend	=	5,51 — 6,00.

Anlage 3

**BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KULTUS**

**Zeugnis
über die
Pädagogische Prüfung
für das Lehramt an Realschulen**

Herr/Frau/Fräulein
geb. am in,
Lkr., hat im Jahre die
Fachliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen
in der Fächerverbindung

.....
mit der Gesamtnote abgelegt.
Er/Sie hat am Vorbereitungsdienst in der Zeit vom
..... bis teilgenommen und sich
der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an
Realschulen 19..... unterzogen.*)
Er/Sie unterzog sich der Pädagogischen Prüfung für
das Lehramt an Realschulen 19.....**)
Er/Sie erhielt
in der Beurteilung
der Seminarschule die Note*)
in der Prüfungslehrprobe
im Fach die Note
in der Prüfungslehrprobe
im Fach die Note
in der schriftlichen Prüfung die Note*)
in der mündlichen Prüfung die Note
Gesamtnote:

Auf Grund der Gesamtnoten der Fachlichen und der
Pädagogischen Prüfung erhielt er/sie die
Gesamtprüfungsnote

Damit hat Herr/Frau/Frl.
die Befähigung für das Lehramt an Realschulen er-
worben.

München, den
(Dienstsiegel) Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Die Pädagogische Prüfung wurde abgelegt nach der
Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehr-
amt an Realschulen in Bayern (RPAO) in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1970 (GVBl.
S. 303).

Notenstufen:

Für die Einzelleistungen:

sehr gut	=	1,00 — 1,50,
gut	=	1,51 — 2,50,
befriedigend	=	2,51 — 3,50,
ausreichend	=	3,51 — 4,50,
mangelhaft	=	4,51 — 5,50,
ungenügend	=	5,51 — 6,00.

Bei den Gesamtnoten und der Gesamtprüfungsnote:

1,00 — 1,50	=	mit Auszeichnung bestanden,
1,51 — 2,50	=	gut bestanden,
2,51 — 3,50	=	befriedigend bestanden,
3,51 — 4,50	=	bestanden.

*) Dieser Eintrag entfällt bei Prüfungsteilnehmern aus dem
Personenkreis des § 1 Abs. 2.

**) Dieser Satz entfällt bei Prüfungsteilnehmern aus dem
Personenkreis des § 1 Abs. 1.

Anmerkung:

1. Bei Prüfungsteilnehmern des Faches Kunstziehung wer-
den in Satz 1 die Worte „in der Fächerverbindung“ durch
die Worte „im Fach Kunstziehung“ ersetzt.
2. Bei Teilnehmern an Wiederholungsprüfungen gemäß § 8
Abs. 3 ist wie folgt zu verfahren:
Wurde die Fachliche Prüfung wiederholt, erhält Satz 1
folgende Fassung:
„Herr/Frau/Fräulein
georen am in
Landkreis, hat die Fachliche
Prüfung für das Lehramt an Realschulen in der Fächer-
verbindung
im Jahre 19..... abgelegt und im Jahre 19..... zum
Zwecke der Notenverbesserung mit der Gesamtnote
wiederholt.“
Bei Wiederholung der Pädagogischen Prüfung wird nach
Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Im Jahre hat er/sie die Pädagogische Prüfung
zum Zwecke der Verbesserung der Prüfungsnote wieder-
holt.“

Anlage 4

**BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KULTUS**

Bescheinigung

Herr/Frau/Fräulein
hat die Fachliche und die Pädagogische Prüfung für
das Lehramt an Realschulen bestanden und auf
Grund der erzielten Gesamtprüfungsnote unter
..... Teilnehmern an der Pädagogischen Prü-
fung 19..... in der Fächerverbindung
..... im Gleichrang
mit Teilnehmern die Platzziffer
erhalten.

München, den
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
für das Lehramt an Realschulen

**Verordnung
zum Vollzug der Vorschriften zur Bekämpfung
der Geschlechtskrankheiten (GKrGV)**

Vom 2. Juli 1970

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung
des Gesetzes zur Bekämpfung von Geschlechtskrank-
heiten (AGGKrG) vom 26. November 1954 (BayBS II
S. 114) erläßt das Bayerische Staatsministerium des
Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Für die Untersuchungen und Beobachtungen,
für die nach § 22 Abs. 5 des Gesetzes zur Bekämpfung
der Geschlechtskrankheiten in Verbindung mit Art. 1
des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Be-
kämpfung von Geschlechtskrankheiten die Träger der
Gesundheitsämter die Kosten zu tragen haben, wer-
den folgende Vergütungen gewährt:

1. für ärztliche Verrichtungen in Höhe der einfachen
Sätze der Gebührenverzeichnisse der Gebühren-
ordnung für Ärzte, soweit nicht Nr. 2 zutrifft;
 2. beim Aufenthalt in einem Krankenhaus in Höhe
des Entgeltes, das das Krankenhaus für in der
dritten Pflegeklasse untergebrachte Mitglieder der
gesetzlichen Krankenkassen erhält.
- (2) Für die Nachforschung nach der Ansteckungs-
quelle nach § 26 des Gesetzes zur Bekämpfung der

Geschlechtskrankheiten erhält der Arzt eine Gebühr von 5 DM.

§ 2

Die Entgelte nach § 1 zahlen die Gesundheitsämter. Örtlich zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Bereich der Kranke seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten (AGGKrG) vom 10. Januar 1955 (BayBS II S. 115) außer Kraft.

München, den 2. Juli 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. M e r k, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern Vom 8. Juli 1970

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und des Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern vom 3. Februar 1959 (GVBl. S. 70) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 14. Oktober 1960 (GVBl. S. 262), vom 16. August 1962 (GVBl. S. 226), vom 28. Dezember 1962 (GVBl. 1963 S. 51), vom 15. November 1963 (GVBl. S. 223, ber. 1964 S. 14), vom 3. März 1965 (GVBl. S. 54), vom 26. November 1965 (GVBl. 1966 S. 2), vom 18. Februar 1966 (GVBl. S. 116), vom 11. November 1966 (GVBl. S. 467), vom 28. April 1967 (GVBl. S. 346), vom 13. Dezember 1968 (GVBl. 1962 S. 2) und vom 9. März 1970 (GVBl. S. 107) wird wie folgt geändert:

1. Bei § 2 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a) ist zu ergänzen: „Englisch, Sozialkunde“.
2. Bei § 2 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. f) ist zu ergänzen: „Leibeserziehung, Erdkunde“ und „Leibeserziehung, Sozialkunde“.
3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ernennt als Vorsitzenden des Prüfungsamtes und als Stellvertreter des Vorsitzenden Schulfachleute der Abteilung für Gymnasien.“
4. § 5 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes oder einem seiner Stellvertreter als Vorsitzenden,“
5. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 und deren Stellvertreter werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ernannt.“
6. In § 10 Abs. 11 Satz 1 ist vor „Prüfung“ einzufügen: „nicht bestandene“.
7. § 10 wird durch folgenden Absatz 12 ergänzt:
„(12) Bei Versäumnis oder Rücktritt gelten die Vorschriften in § 25 Abs. 1 bis 3 sinngemäß.“
8. § 12 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:
„Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse bestellt der Vorsitzende des Prüfungsamtes.“

9. § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Auf das Fachstudium können nur diejenigen Semester angerechnet werden, in denen der Studierende mindestens in einem wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Prüfungsfach Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika u. dgl.) mit insgesamt vier Wochenstunden belegt hat.“

10. In § 13 Abs. 5 Nr. 5 ist das Wort „vier“ durch „sechs“ zu ersetzen.

11. In § 16 Abs. 10 Nr. 2 sind die Worte „oder Chemie“ zu ersetzen durch „Chemie oder Biologie“.

12. § 16 Abs. 11 wird wie folgt ergänzt:

„Sie werden zur endgültigen Aufbewahrung dem Hauptstaatsarchiv überlassen.“

13. In § 24 Abs. 2 ist „(§§ 31—50)“ durch „(§§ 31—51)“ zu ersetzen.

14. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so wird die jeweilige Fach- und Gesamtnote unter Zugrundelegung der Note „ungenügend“ für die versäumte schriftliche Arbeit oder mündliche Prüfung oder praktische Teilprüfung errechnet.“

15. In § 28 Abs. 3 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes auf Antrag Befreiung von dieser Bestimmung bewilligen.“

Satz 3 entfällt.

16. In § 31 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „Fachstudium“ zu ersetzen durch: „Studium der katholischen Religionslehre“.

17. § 33 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a) sowie Nr. 2 Buchst. a) werden jeweils wie folgt ergänzt:

„oder:

sprachwissenschaftliche Textanalyse und Abhandlung über eines der zur Wahl gestellten sprachwissenschaftlichen Themen (4 Stunden);“

18. In § 33 Abs. 5 Nr. 3 Buchst. a) wird zwischen „(4 Stunden)“ und „oder“ eingefügt:

„oder sprachwissenschaftliche Analyse eines neuhochdeutschen Textes (4 Stunden)“.

19. § 33 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) M ü n d l i c h e P r ü f u n g

1. Deutsch als Zulassungsfach oder als zweites Hauptfach in einer Zweifächerverbindung;
 - a) Althochdeutsch und Mittelhochdeutsch o d e r Deutsche Sprachwissenschaft (30 Minuten); Angabe im Zulassungsgesuch
 - b) neuere deutsche Literaturgeschichte (30 Minuten)
2. Deutsch als zweites Hauptfach in einer Fächer-
verbindung mit Zusatzfach:
 - a) Mittelhochdeutsch o d e r Deutsche Sprachwissenschaft (30 Minuten); Angabe im Zulassungsgesuch
 - b) neuere deutsche Literaturgeschichte (30 Minuten)
3. Deutsch als Zusatzfach oder in einer Erweiterungsprüfung:
Mittelhochdeutsch o d e r Deutsche Sprachwissenschaft o d e r neuere deutsche Literaturgeschichte (30 Minuten); Angabe im Zulassungsgesuch.“

20. In § 34 Abs. 4 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Im Rahmen der mündlichen Prüfung sind von jedem Prüfer zwei Noten zu erteilen:

- a) eine Note für die Fähigkeit sprachlicher Erfassung sowie inhaltlicher und formaler Beurteilung eines Textes,
 b) eine Note für die Leistungen in den übrigen unter Absatz 2 aufgeführten Prüfungsgebieten.“
21. § 34 Abs. 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Bei der Ermittlung der Note für die mündliche Prüfung werden die Note für Archäologie sowie die Durchschnittsnote nach Nr. 1 Buchst. a) je einfach und die Durchschnittsnote nach Nr. 1 Buchst. b) dreifach gewertet.“
22. § 34 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Prüfung im Fach Latein nicht bestanden, wenn in der Prüfungsgruppe, bestehend aus den schriftlichen Arbeiten gemäß Absatz 3 und den mündlichen Prüfungsleistungen gemäß Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a), eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wird. Hierbei werden die Noten der schriftlichen Arbeiten und die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen gemäß Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a) je einfach gewertet.“
23. In § 35 Abs. 4 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Im Rahmen der mündlichen Prüfung sind von jedem Prüfer zwei Noten zu erteilen:
 a) eine Note für die Fähigkeit sprachlicher Erfassung sowie inhaltlicher und formaler Beurteilung eines Textes,
 b) eine Note für die Leistungen in den übrigen unter Absatz 2 aufgeführten Prüfungsgebieten.“
24. § 35 Abs. 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Bei der Ermittlung der Note für die mündliche Prüfung werden die Note für Archäologie sowie die Durchschnittsnote nach Nr. 1 Buchst. a) je einfach und die Durchschnittsnote nach Nr. 1 Buchst. b) dreifach gewertet.“
25. § 35 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Unbeschadet der Bestimmungen in § 24 ist die Prüfung im Fach Griechisch nicht bestanden, wenn in der Prüfungsgruppe, bestehend aus den schriftlichen Arbeiten gemäß Absatz 3 und den mündlichen Prüfungsleistungen gemäß Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a), eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wird. Hierbei werden die Noten der schriftlichen Arbeiten und die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen gemäß Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a) je einfach gewertet.“
26. In § 41 Abs. 4 Nr. 5 Satz 1, in Abs. 5 Nr. 3 und in Abs. 6 Nr. 3 ist jeweils hinter „Deutsch und Erdkunde“ einzufügen: „oder Deutsch und Sozialkunde oder Englisch und Sozialkunde“.
27. In § 43 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „Fachstudium“ zu ersetzen durch: „Studium der Mathematik“.
28. In § 43 Abs. 3 und 8 ist jeweils „drei“ durch „vier“ zu ersetzen.
29. In § 44 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „Fachstudium“ zu ersetzen durch: „Studium der Physik“.
30. In § 44 Abs. 7 Nr. 1 sind „4 Stunden“ durch „5 Stunden“ und in Nr. 2 a. a. O. „3 Stunden“ durch „4 Stunden“ zu ersetzen.
31. In § 44 Abs. 6 Nr. 1 Satz 2, in Abs. 7 Nr. 1 Satz 2, in Abs. 8 Satz 3 und in Abs. 9 Satz 2 wird jeweils hinter „Leibeserziehung/Physik“ eingefügt:
 „und bei einer Erweiterungsprüfung“.
32. In § 44 Abs. 5 letzter Satz sind die Worte „für theoretische Physik“ zu streichen.
33. § 46 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. eine Aufgabe aus dem Gebiet der allgemeinen Zoologie (3 Stunden). Mindestens vier Themen werden zur Wahl gestellt.“

34. § 47 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorprüfung kann frühestens nach einem dreisemestrigen Studium der Wirtschaftswissenschaften abgelegt werden; zwischen erstmals bestandener Vorprüfung und Hauptprüfung müssen wenigstens vier Semester liegen.“

35. § 48 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) schriftliche Prüfung

1. Die schriftliche Prüfung umfaßt

a) eine Aufgabe aus der Theorie der Leibesübungen (4 Stunden); mindestens 3 Themen werden zur Wahl gestellt.

b) je eine Aufgabe aus der Anatomie und aus der Physiologie (Arbeitszeit je Aufgabe 2 Stunden); mindestens je drei Themen werden zur Wahl gestellt.

2. Bei der Ermittlung der Note für die schriftliche Prüfung werden die Note für die Arbeit aus der Theorie der Leibesübungen zweifach und die Noten für die Arbeiten aus der Anatomie und aus der Physiologie je einfach gewertet.“

36. In § 51 Abs. 4, Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 Nr. 2 sind die Überschriften jeweils wie folgt zu ergänzen:
 „und in einer Erweiterungsprüfung“.

37. In § 60 Abs. 3 wird zwischen Satz 1 und 2 folgender Satz eingefügt:

„Studienreferendare, die die Wissenschaftliche Prüfung in einer Fächerverbindung mit Sozialkunde oder eine Erweiterungsprüfung in Sozialkunde mit Erfolg abgelegt haben, werden in Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung nicht geprüft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1970 in Kraft.

München, den 8. Juli 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Verordnung
zur Durchführung der Bayerischen Disziplinarordnung in der bayerischen inneren Verwaltung (DVinnBayDO)**

Vom 14. Juli 1970

Auf Grund der Art. 15 Abs. 3 Satz 2, Art. 30 Abs. 4 Satz 2, Art. 32 Abs. 2 Satz 2 und Art. 36 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO) vom 23. März 1970 (GVBl. S. 73) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für

1. Beamte und Ruhestandsbeamte der staatlichen inneren Verwaltung,
2. Richter und Richter außer Dienst der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit und
3. Beamte und Ruhestandsbeamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums des Innern oder der ihm nachgeordneten Behörden der inneren Verwaltung unterstehen.

(2) Sie gilt nicht für Bürgermeister, Landräte und deren gewählte Stellvertreter (Art. 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte).

§ 2

Die Befugnisse des Staatsministeriums des Innern als Einleitungsbehörde werden übertragen

1. dem Generalstaatsanwalt beim Verwaltungsgerichtshof für die Richter und Beamten des Verwaltungsgerichtshofs und der Verwaltungsgerichte und für die Beamten der Staatsanwaltschaften beim Verwaltungsgerichtshof und bei den Verwaltungsgerichten;
2. dem Statistischen Landesamt, der Versicherungskammer, dem Landesamt für Verfassungsschutz, den Landpolizeidirektionen, der Direktion der Grenzpolizei, der Direktion der Bereitschaftspolizei, dem Landeskriminalamt, der Polizeischule, dem Polizeiverwaltungsamt für ihre Beamten und die Beamten der nachgeordneten Behörden und Dienststellen;
3. den Regierungen für ihre Beamten, die Beamten der den Regierungen nachgeordneten Behörden und die Beamten der übrigen Behörden der staatlichen inneren Verwaltung.

§ 3

- (1) Dienstvorgesetzter ist
1. für Beamte der Gemeinden der erste Bürgermeister,
 2. für Beamte der Landkreise der Landrat,
 3. für Beamte der Bezirke der Regierungspräsident,
 4. für Beamte der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wen die Satzung bestimmt. Fehlt eine solche Bestimmung, so ist Dienstvorgesetzter, wer die juristische Person nach außen vertritt. Obliegt diese Vertretungsmacht mehreren gemeinsam, so bestimmt die Aufsichtsbehörde, die die Befugnisse des höheren Dienstvorgesetzten ausübt (§ 4), wer von ihnen als Dienstvorgesetzter gilt.
- (2) Der Dienstvorgesetzte kann zur Ausübung seiner Disziplinarbefugnisse allgemein oder im Einzelfall Beamte seiner Behörde mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt heranziehen.

§ 4

Die Befugnisse des höheren Dienstvorgesetzten der in § 3 genannten Beamten übt die für den Dienstherrn des Beamten zuständige Aufsichtsbehörde aus.

§ 5

- (1) Der Dienstvorgesetzte (§ 3) und die Aufsichtsbehörde, die nach § 4 die Befugnisse des höheren Dienstvorgesetzten ausübt, sind zu Verweisen (Art. 7 Abs. 1 BayDO) befugt.
- (2) Der Dienstvorgesetzte (§ 3) und die Aufsichtsbehörde, die nach § 4 die Befugnisse des höheren Dienstvorgesetzten ausübt, können abweichend von Art. 30 Abs. 3 BayDO Geldbußen bis zum zulässigen Höchstbetrag (Art. 8 BayDO) verhängen.
- (3) Der Regierungspräsident erläßt Disziplinarverfügungen gegen Beamte des Bezirks im Einvernehmen mit dem Bezirkstagspräsidenten (Art. 36 Satz 4 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern).

§ 6

Die Beschwerde gegen eine Disziplinarverfügung des Dienstvorgesetzten (§ 3) ist der Aufsichtsbehörde, die die Befugnisse des höheren Dienstvorgesetzten ausübt (§ 4), zur Entscheidung vorzulegen. Erläßt das Landratsamt in Ausübung der Befugnisse des höheren Dienstvorgesetzten eine Disziplinarverfügung, so ist die Beschwerde dagegen der Regierung zur Entscheidung vorzulegen. Erläßt die Regierung in Ausübung der Befugnisse des höheren Dienstvorgesetzten eine Disziplinarverfügung, so ist die Beschwerde dagegen dem Staatsministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7

(1) Unbeschadet des Art. 36 Abs. 3 Satz 1 BayDO ist Einleitungsbehörde (Art. 36 BayDO)

1. für die Beamten einer Gemeinde der Gemeinderat,
2. für die Beamten eines Landkreises der Kreistag,
3. für die Beamten eines Bezirks der Bezirkstags,
4. für die Beamten einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts das für die Anstellung von Beamten zuständige Organ.

(2) An die Stelle des nach Absatz 1 zuständigen Organs kann ein von diesem ermächtigter Ausschuß treten.

(3) Das Staatsministerium des Innern kann im Einzelfall anstelle des nach Absatz 1 zuständigen Organs die für den Dienstherrn des Beamten zuständige Aufsichtsbehörde als Einleitungsbehörde bestimmen.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung über Einleitungsbehörden bei förmlichen Dienststrafverfahren der bayerischen inneren Verwaltung vom 22. Oktober 1959 (GVBl. S. 247) in der Fassung vom 31. Oktober 1968 (GVBl. S. 339),
2. die Verordnung über die Anwendung der Dienststrafordnung auf Kommunalbeamte vom 28. September 1955 (BayBS I S. 545) in der Fassung vom 7. August 1961 (GVBl. S. 211).

München, den 14. Juli 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

Hinweis

Die anstelle der Abschnitte I bis XI der Urkunde, das hiesige Damenstift zu St. Anna betreffend, vom 18. Februar 1802 (BayBS I S. 320) durch Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 14. September 1954 (Nr. I A 4 — 4272 c 3) eingefügten Nrn. 1 bis 6 sind durch die der Stiftung mit ME vom 18. Juni 1970 (Nr. I A 4 — 941 — 2/1) gegebene Satzung aufgehoben worden.

München, den 1. Juli 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. A. Dr. M a y e r, Ministerialdirigent

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck. Münchener Zeitungsverlag 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich, voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A halbjährlich DM 8.—, Einzelpreis bis 8 Seiten 45 Pf., je weitere 4 Seiten 15 Pf. + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schwetzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1a. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).